

738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

Artikel I

(1) Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in Verbindung mit § 1 des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl. Nr. 393/1968, sowie mit Abschnitt XII, Art. I, des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570, zum 1. Jänner 1985 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955, sowie der Gewerbeberechtigungen, ist zum 1. Jänner 1986 durchzuführen.

(2) Die gemäß Abs. 1 festzustellenden Einheitswerte werden mit 1. Jänner 1989 wirksam. Für vor dem 1. Jänner 1989 liegende Zeitpunkte gelten die jeweils maßgebenden Einheitswerte ungeachtet der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1986.

Artikel II

(1) Treten in der Zeit vom 1. Jänner 1986 bis 31. Dezember 1988 Änderungen im Wert, in der Art oder in der Zurechnung des von Art. I des Abschnittes I betroffenen Grundbesitzes ein, so ist an Stelle des Hauptfeststellungsbescheides 1986 zum 1. Jänner 1989 von Amts wegen ein Feststellungsbescheid zu erlassen. Diesem Bescheid sind der tatsächliche Zustand und die steuerliche Zurechnung des Grundbesitzes vom 1. Jänner 1989, hingegen die Wertverhältnisse vom 1. Jänner

1986 zugrunde zu legen. Dieser Bescheid gilt als Hauptfeststellungsbescheid. Bereits vorher in Ansehung der betroffenen wirtschaftlichen Einheit oder wirtschaftlichen Untereinheit ergangene Hauptfeststellungsbescheide zum 1. Jänner 1986 sind gemäß § 295 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung aufzuheben.

(2) Ergehen Nachfeststellungen auf den 1. Jänner 1987 oder 1. Jänner 1988 unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1973, so ist auf den 1. Jänner 1989 der entsprechende Einheitswert unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1986 festzustellen.

ABSCHNITT II

Bewertungsgesetz 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983 und 266/1984 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

2. § 28 lautet:

„(1) Einheitswerte für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (insbesondere Denkmale), sind mit 20 vH des an sich maßgebenden Wertes festzustellen, wenn die im Interesse der Denkmalpflege des Bewertungsgegenstandes aufgewendeten durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen. Hiebei sind Aufwendungen für Großreparaturen auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.“

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Grundbesitz, dessen Erhaltungswürdigkeit sich lediglich aus dem Zusammenhang mit anderen Objekten ergibt.“

3. § 53 Abs. 3 zweiter Satz und der angefügte dritte Satz lauten:

„Umbauter Raum ist der auf mindestens drei Seiten von Wänden umschlossene, überdeckte, nutzbare Raum zuzüglich des Raumes, den die Umwandlung und die Überdeckung einnehmen. Als Höhe gilt der mittlere Abstand der Fußbodenoberfläche von der Deckenoberfläche oder der Fußbodenoberfläche des darüberliegenden Geschoßes oder der Dachaußenfläche.“

4. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei offenen Hallen, Überdachungen, Flugdächern und Parkdecks, das sind von höchstens zwei Seiten durch Wände umschlossene Gebäude, ist der Gebäudewert aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich nach der Bauweise bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Quadratmeter der überdachten Fläche ergibt.“

5. § 53 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

- | | |
|---|--------|
| a) allgemein | 1,3 vH |
| b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen | 2,0 vH |
| c) bei Gebäuden der Bauklassen 02. und 13. der Anlage | 2,5 vH |
| d) bei Gebäuden in Stahlleichtbauweise | 3,0 vH |
| e) bei Gebäuden in einfacher Holzbauweise oder in behelfsmäßiger Bauweise | 5,0 vH |

des Neuherstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit. a und b nicht mehr als 70 vH, in den Fällen gemäß lit. c, d und e nicht mehr als 80 vH betragen.

Bei aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich nicht nur vorübergehend unbenützten Gebäuden

eines ansonsten als Geschäftsgrundstück zu bewertenden Grundstückes, ist ein Gebäudewert so lange nicht anzusetzen, als eine Benützung nicht erfolgt.“

6. § 53 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei der Ermittlung des Einheitswertes ist die gemäß Abs. 2 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert allgemein um 30 vH zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen, bei Geschäftsgrundstücken, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet, bis zum Zwanzigfachen der bebauten Fläche erstrecken; abweichend hievon beträgt der Hundertsatz

- | | |
|--|---------|
| a) bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken zur Berücksichtigung der unterstellten geringeren Ertragsfähigkeit, soweit nicht alle Wohnungen über ein Klosett und eine Badegelegenheit (Baderaum, Badenische oder Duschraum, Duschnische) im Inneren verfügen, entsprechend dem Anteil der nutzbaren Fläche dieser Wohnungen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von | |
| 25 vH bis 50 vH | 40 vH, |
| mehr als 50 vH bis 75 vH | 50 vH, |
| und mehr als 75 vH | 60 vH, |
| b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs. 2 | 35 vH, |
| c) bei Schlössern, Burgen und Klöstern, soweit nicht nach lit. a eine höhere Kürzung vorzunehmen ist .. | 50 vH.“ |

7. § 53 Abs. 8 lautet:

„(8) Übersteigt die bebaute Fläche einer wirtschaftlichen Einheit das Ausmaß von 2 000 m², so ist der gemäß Abs. 2 bis 7 ermittelte Wert bei einer bebauten Fläche von

mehr als 2 000 m ² bis 5 000 m ² um	4 vH,
mehr als 5 000 m ² bis 10 000 m ² um	7 vH,
mehr als 10 000 m ² bis 20 000 m ² um	10 vH,
mehr als 20 000 m ² bis 50 000 m ² um	15 vH,
mehr als 50 000 m ² bis 100 000 m ² um	20 vH und
mehr als 100 000 m ²	um 25 vH

zu kürzen.“

8. § 62 lautet:

„§ 62. Nicht zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter

- (1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht
1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
 2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Abs. 1 Z 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
 3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, soweit sie dazu dienen, Umweltbelastungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, die durch den eigenen Betrieb ver-

738 der Beilagen

3

ursacht werden oder diesen beeinträchtigen, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;

4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546;
5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 zu dienen bestimmt sind;
6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 bis 6 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 4 und 5 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 handelt.“

9. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Erhöht sich eine Schachtelbeteiligung innerhalb eines Wirtschaftsjahres durch Übernahme neu ausgegebener Aktien oder Anteile auf Grund einer Kapitalerhöhung der Untergesellschaft, ist Abs. 1

zweiter Satz hinsichtlich der Erhöhung insoweit nicht anzuwenden, als der Nennwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz der Beteiligung zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt.“

10. § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c und d lautet:

- „c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften; junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;
- d) Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt.“

11. § 70 Z 10 lautet:

„10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.“

12. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c, d und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen sind.“

13. Die Anlage zu § 53 a lautet:

„Anlage
(zu § 53 a)

Teil 1

Bauklasseneinteilung und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer oder überdachter Fläche. Die in Klammern gesetzten Ziffern 1 bis 4 entsprechen den Ausführungskategorien des Teiles 2 der Anlage.

01. Bürogebäude, Wohngebäude, Laboratorien und andere, nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienende Gebäude, die Teile eines Geschäftsgrundstückes sind, auf dem sich ein Fabriksbetrieb befindet.

	S/m ³
01.1 Holz- und Fachwerkgebäude (zB Baracken)	
01.11 (1)	300
01.12 (2)	450
01.13 (3)	600
01.14 (4)	750
01.2 Gebäude in Stahlleichtbauweise	
01.21 (1)	320
01.22 (2)	560
01.23 (3)	800
01.24 (4)	1 040

	S/m ³
01.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	
01.31 (1)	400
01.32 (2)	700
01.33 (3)	1 000
01.34 (4)	1 300
02. Fabrikationsgebäude, Werkstättengebäude, Lagergebäude, Kühllhäuser uä.	
Als Hallen im Sinne der Bauklassen 02.4, 02.5 und 02.6 gelten Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Höhe (Geschoßhöhe) über 6 m.	
Bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausführung und eine Nutzlast der Decken bis 10 kN/m ² (1 000 kp/m ²) unterstellt.	
02.1 Holz-, Fachwerk-, Wellblech-, Welleternitgebäude uä., soweit sie nicht unter 02.4 fallen	250
02.2 Gebäude in Stahlleichtbauweise, soweit sie nicht unter 02.5 fallen	300
02.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise, soweit sie nicht unter 02.6 fallen	
02.30 ohne Raumaufteilung	420
02.31 mit Raumaufteilung	440
02.4 Hallen in Holzbauweise (Wände Holz, Wellblech, Welleternit uä.)	
02.40 bis 8 m Höhe	150
02.41 bis 10 m Höhe	135
02.42 bis 12 m Höhe	120
02.43 über 12 m Höhe	105
02.5 Hallen in Stahlleichtbauweise	
02.50 bis 8 m Höhe	200
02.51 bis 10 m Höhe	190
02.52 bis 12 m Höhe	180
02.53 bis 15 m Höhe	170
02.54 bis 20 m Höhe	160
02.55 über 20 m Höhe	150
02.6 Hallen in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	
02.60 bis 8 m Höhe	260
02.61 bis 10 m Höhe	250
02.62 bis 12 m Höhe	240
02.63 bis 15 m Höhe	230
02.64 bis 20 m Höhe	215
02.65 bis 25 m Höhe	200
02.66 bis 30 m Höhe	185
02.67 bis 40 m Höhe	165
02.68 bis 50 m Höhe	145
02.69 über 50 m Höhe	125
02.7 Die Durchschnittspreise der Bauklasse 02. sind zu	
a) erhöhen	
02.70 bei Sheddächern um	10 vH
02.71 bei Vorhandensein von Decken mit einer Nutzlast von über 10 kN/m ² (1 000 kp/m ²) um	5 bis 20 vH
02.72 bei vorhandener Wärmedämmung um	5 bis 10 vH
02.73 bei besserer Ausführung (insbesondere der Fußböden, Fenster, Türen, bei Vorhandensein von Wandfliesen uä.) um	5 bis 20 vH
02.74 bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um	2 bis 5 vH
02.75 bei vorhandenem Personenaufzug um	5 vH
b) ermäßigen	
02.76 bei fehlender Decke um	15 vH
02.77 bei fehlendem Fußboden um	5 vH

738 der Beilagen		5
		S/m ³
03. Hotels, Pensionsbetriebe, Gasthöfe, Restaurants, Kur- und Erholungsheime uä.		
03.11 (1)	500
03.12 (2)	950
03.13 (3)	1 400
03.14 (4)	1 850
04. Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Laboratorien, Schulen uä.		
04.11 (1)	500
04.12 (2)	900
04.13 (3)	1 300
04.14 (4)	1 700
05. Warenhäuser, Kaufhäuser, Markt-, Messe- und Sporthallen, Kioske uä.		
05.1 Holz- und Fachwerkgebäude		
05.11 (1)	300
05.12 (2)	430
05.13 (3)	560
05.14 (4)	690
05.2 Gebäude in Stahlleichtbauweise		
05.21 (1)	320
05.22 (2)	580
05.23 (3)	840
05.24 (4)	1 100
05.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise		
05.31 (1)	400
05.32 (2)	750
05.33 (3)	1 100
05.34 (4)	1 450
05.4 Hallen, das sind Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Höhe (Geschoßhöhe) über 6 m. Bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausführung und eine Nutzlast der Decken bis 10 kN/m ² (1 000 kp/m ²) unterstellt.		
05.40	Holz- und Fachwerkgebäude ohne feste Einbauten	190
05.41	wie 05.40 jedoch mit festen Einbauten	240
05.42	Gebäude in Stahlleichtbauweise ohne feste Einbauten	250
05.43	wie 05.42 jedoch mit festen Einbauten	300
05.44	Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise ohne feste Einbauten	330
05.45	wie 05.44 jedoch mit festen Einbauten	400
05.5 Die Durchschnittspreise der Bauklasse 05.4 sind zu		
a) erhöhen		
05.50	bei Sheddächern um	10 vH
05.51	bei Vorhandensein von Decken mit einer Nutzlast von über 10 kN/m ² (1 000 kp/m ²) um	5 bis 20 vH
05.52	bei vorhandener Wärmedämmung um	5 bis 10 vH
05.53	bei besserer Ausführung (insbesondere der Fußböden, Fenster, Türen, bei Vorhandensein von Wandfliesen uä.) um	5 bis 20 vH
05.54	bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um	2 bis 5 vH
05.55	bei vorhandenem Personenaufzug um	5 vH
b) ermäßigen		
05.56	bei fehlender Decke um	15 vH
05.57	bei fehlendem Fußboden um	5 vH
06. Theater, Lichtspiel-, Konzert- und Kongreßhäuser		
06.11 (1)	400
06.12 (2)	700
06.13 (3)	1 000
06.14 (4)	1 300

6

738 der Beilagen

	S/m ³
07. Krankenhäuser und Sanatorien	
07.11 (1)	500
07.12 (2)	950
07.13 (3)	1 400
07.14 (4)	1 850
08. Tankstellengebäude	
08.11 (1)	350
08.12 (2)	650
08.13 (3)	950
08.14 (4)	1 250
09. Hallenbäder	
09.11 (1)	600
09.12 (2)	800
09.13 (3)	1 000
09.14 (4)	1 200
10. Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude	
10.11 (1)	400
10.12 (2)	800
10.13 (3)	1 200
10.14 (4)	1 600
11. Nebengebäude der Gebäude der Bauklassen 03. bis 10. (Garagen, Wirtschaftsgebäude, Waschküchen, Werkstätten, Geräteschuppen uä.)	
11.11 (1)	300
11.12 (2)	450
11.13 (3)	700
11.14 (4)	1 000
12. Gebäude, die vor dem Jahre 1800 errichtet wurden und eine Mauerstärke von 1 m oder mehr haben (insbesondere Burgen und Klöster)	
12.11 (1)	250
12.12 (2)	400
12.13 (3)	550
12.14 (4)	700
13. Offene Hallen, Überdachungen, Flugdächer	S/m ²
13.1 ohne eigene Stützen	
13.10 bis 3 m auskragend	300
13.11 über 3 m auskragend	450
13.2 mit eigenen Stützen	
13.20 in Holzkonstruktion	450
13.21 in massiver Konstruktion	650
13.3 Durchschnittspreise für Fußböden und Umwandungen	
13.30 Fußböden, soweit diese nicht als Weg- oder Platzbefestigungen im Sinne des § 51 Abs. 1 anzusehen sind, sind mit	100 bis 200
anzusetzen.	
13.31 Umwandlungen sind mit	50 bis 250
anzusetzen.	

738 der Beilagen		7
		S/m ³
14. Keller und Kellergeschoße von Gebäuden der Bauklassen 01. bis 13. und 16.		
14.11 (1)		300
14.12 (2)		450
14.13 (3)		700
14.14 (4)		1 000
		S/m ²
15. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		
15.1 Hauptgebäude		
15.11 (1)		1 400
15.12 (2)		2 800
15.13 (3)		4 200
15.14 (4)		5 600
15.2 Nebengebäude (Garagen, Werkstätten uä.)		
15.21 (1)		900
15.22 (2)		1 400
15.23 (3)		2 200
15.24 (4)		3 000
		S/m ³
16. Garagen, soweit sie nicht unter 11. oder 15. fallen		
16.1 Parkhäuser (mehrgeschoßig) und Tiefgaragen		
16.11 (1)		350
16.12 (2)		500
16.13 (3)		800
16.14 (4)		1 150
16.2 Sonstige Garagen		
16.21 (1)		270
16.22 (2)		400
16.23 (3)		650
16.24 (4)		900
		S/m ²
16.3 Parkdecks	je Geschöß	1 300
17. Ist innerhalb der Bauklassen 01., 03., 04., 05.1 bis 05.3, 06. bis 12. und 14. bis 16. eine eindeutige Einstufung nicht möglich, so ist ein entsprechender Zwischenwert anzunehmen.		
18. In obigen Bauklassen nicht enthaltene Gebäude oder Gebäudeteile sind nach jener Bauklasse zu bewerten, die am ehesten ihrer Bauweise und Ausstattung entspricht.		
19. Die Durchschnittspreise sind zu erhöhen (dies gilt nicht für die Bauklassen 02., 05.4 und 13.)		
19.10 bei besonders aufwendiger Ausführung, insbesondere bei überdurchschnittlicher Verwendung hochwertiger Materialien (Naturstein, Schmiedeeisen, Edelhölzer uä.) um		5 bis 15 vH
19.20 bei Gebäuden mit mehr als acht Vollgeschoßen über der Geländeoberfläche um jeweils		1 vH
pro weiterem Vollgeschoß; der Zuschlag ist auf die Durchschnittspreise aller Geschoße (einschließlich der Kellergeschoße) anzuwenden.		

8

738 der Beilagen

Teil 2

Hauptmerkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Sind einzelne Merkmale üblicherweise nicht vorhanden, sind sie nicht zu beachten.

Bauteil	Ausführungskategorie			
	1	2	3	4
1. Dach	Dachpappe, Weichdeckung	einfache Ziegel- oder Eterniteindeckung, Welleterniteindeckung	einfache Ziegel- oder Eterniteindeckung, Preßkieseindeckung, Blecheindeckung	doppelte Ziegel- oder Eterniteindeckung, Kupferblech, Dach mit besonderer Wärmeisolierung
2. Fassade	unverputzt	einfacher Putz, teilweise Eternitverkleidung	Edelputz, Thermo-putz, Holz- oder Eternitverkleidung, Fertigteile	Verkleidung mit Kunst- oder Naturstein, Alu, besondere Wärmeisolierung
3. Decken	Holzbalkendecken	Holzbalkendecken, Gewölbe	Massivdecken	Massivdecken
4. Fenster	einfache Fenster	Holzdoppelfenster, Holzverbundfenster	Holz-, Kunststoff- oder Metallfenster mit zweifacher Isolierverglasung	dreifache Isolierverglasung, dreifach Verbundfenster, Rundbogenfenster
5. Türen	Brettertüren	lackierte Füllungs- oder Paneeltüren, Blechtüren	lackierte, kunststoffbeschichtete oder furnierte Paneeltüren, Glastüren, Metallrahmentüren	massive Holztüren, Rundbogentüren
6. Fußböden	Betonboden, Weichholzboden (Bretterboden)	Weichholzboden, teilweise Klebparkett, einfache Kunststoffbeläge, Nadelfilz, Steinholzboden, Terrazzo	überwiegend Spannteppich, Klebparkett, höherwertige Kunststoffbeläge, einfache Fliesen, Klinker	Parkett, Teppichboden und/oder Fliesen besserer Qualität, Natursteinboden
7. Wandfliesen	nicht vorhanden	vorhanden	vorhanden	aufwendige Verfliesungen hinsichtlich Material und/oder Ausmaß
8. Wasser	nicht oder nur teilweise in den Wohnungen	in allen Wohnungen	in allen Wohnungen Warmwasser	in allen Wohnungen Warmwasser
	¹⁾ Zimmer nicht oder nur teilweise mit fließendem Kalt- und Warmwasser	Zimmer überwiegend mit fließendem Kalt- und Warmwasser	alle Zimmer mit fließendem Kalt- und Warmwasser	alle Zimmer mit fließendem Kalt- und Warmwasser
9. Toiletten	nicht oder nur teilweise in den Wohnungen	in allen Wohnungen	in allen Wohnungen	in allen Wohnungen, zusätzliche Toiletten
	¹⁾ Toiletten am Gang	Zimmer teilweise mit Toilette	Zimmer überwiegend mit Toilette	alle Zimmer mit Toilette
10. Baderäume, Badenischen oder Duschräume, Dusch-nischen	keine	nicht in allen Wohnungen	in allen Wohnungen	in einer Zahl, die über die Zahl der Wohnungseinheiten hinausgeht oder in aufwendiger Ausführung, allenfalls Schwimmbecken
	¹⁾ Zimmer ohne Bade- oder Duschaum; Etagenbäder	Zimmer teilweise mit Bade- oder Duschaum, Etagenbäder	Zimmer überwiegend mit Bade- oder Duschaum	alle Zimmer mit Bade- oder Duschaum, allenfalls Schwimmbecken
11. Heizung	Einzelofenheizung	Einzelofenheizung, teilweise Etagenheizung	zentrale Wärmeversorgung oder Etagenheizung bzw. gleichwertige stationäre Heizung in allen Wohnungen	zentrale Wärmeversorgung oder Etagenheizung bzw. gleichwertige stationäre Heizung in allen Wohnungen, allenfalls Klimaanlage

¹⁾ Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die der Beherbergung dienen.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist erstmalig auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 liegen oder eintreten.

2. Art. I Z 2 bis 7 und 13 sind erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1986 anzuwenden.

3. Art. I Z 8 und 9 sind erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1985 liegende Feststellungszeitpunkte anzuwenden.

4. Art. I Z 10 und 12 sind erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1986 liegende Veranlagungszeitpunkte anzuwenden.

5. Art. I Z 11 ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1985 liegende Veranlagungszeitpunkte anzuwenden.

ABSCHNITT III**Grundsteuergesetz 1955**

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146/1963, 327/1963, 182/1965, 406/1974, 320/1977, 556/1979 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 2 Z 7 lit. b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei Vorliegen der übrigen Befreiungsvoraussetzungen ist der Grundbesitz von der Entrichtung der Grundsteuer ab dem 1. Jänner jenes Kalenderjahres befreit, das der Anerkennung, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt, folgt;“

2. Der erste Halbsatz im § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 2 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen;“

3. Im § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„§ 2 Z 7 lit. b letzter Satz gilt sinngemäß;“

4. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern,

Erziehungsanstalten, Blinden- und Behindertenheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 2 fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszweckes (zum Beispiel aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundheit) unerlässlich ist.“

5. § 12 lautet:

„§ 12. Maßgebender Wert

Besteuerungsgrundlage ist der für den Veranlagungszeitpunkt maßgebende Einheitswert des Steuergegenstandes.“

6. Dem § 20 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ist die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1986 durchzuführende Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge erst zum 1. Jänner 1989 vorzunehmen. Dieser Hauptveranlagung sind die Einheitswerte zugrunde zu legen, die für den Wirksamkeitszeitpunkt dieser Hauptfeststellung (1. Jänner 1989) maßgebend sind. Entsprechendes gilt für die anderen in diesen Einheitswertbescheiden getroffenen Feststellungen. Für vor dem 1. Jänner 1989 liegende Zeitpunkte gelten die bisherigen Veranlagungen der Steuermeßbeträge, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungs- oder Nachveranlagungen zum 1. Jänner 1986, 1. Jänner 1987 und 1. Jänner 1988 gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind. Diesen Fortschreibungen oder Nachveranlagungen sind die gemäß Art. II Abs. 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1982 erhöhten Einheitswerte zugrunde zu legen.“

7. § 29 lautet:

„§ 29. Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Wird der Jahresbetrag im Laufe eines Kalenderjahres durch neue Steuerbescheide geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Vierteljahresbeträge unverändert. Dies gilt auch für den innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe eines Bescheides über die Erhöhung des Jahresbetrages fällig werdenden Vierteljahresbetrag sowie für den am 15. August fällig werdenden Vierteljahresbetrag, sofern die Bekanntgabe des Bescheides über die

Erhöhung des Jahresbetrages nicht spätestens am 8. Juli erfolgt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 1), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel des im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Jahresbetrages und einem Viertel des neu festgesetzten Jahresbetrages, vervielfacht mit der Zahl der von der Änderung nicht berührten Vierteljahresbeträge. Bei einer Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 15. Oktober des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten. Bei einer Herabsetzung des Jahresbetrages nach dem 15. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

(3) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.

1. Wird der im ersten Satz genannte Jahresbetrag im Laufe des Kalenderjahres erhöht und erfolgt die Bekanntgabe des abändernden Bescheides vor dem 15. Mai, so wird der ursprünglich festgesetzte Jahresbetrag am 15. Mai fällig. Hinsichtlich des sich ergebenden Unterschiedsbetrages und der nach diesem Zeitpunkt liegenden Vierteljahresfälligkeit finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch, wenn die Bekanntgabe des abändernden Bescheides nach dem 15. Mai erfolgt.
2. Wird im Laufe des Kalenderjahres der Jahresbetrag auf einen 400 Schilling nicht übersteigenden Betrag herabgesetzt und erfolgt die Bekanntgabe vor dem 15. Mai, ist der neue Jahresbetrag unter Anrechnung der allfälligen ersten Vierteljahresfälligkeit am 15. Mai fällig bzw. gutzuschreiben. Erfolgt die Bekanntgabe der Herabsetzung nach dem 15. Mai, so finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Wird durch den neuen Bescheid auch die Jahressteuerschuld für abgelaufene Kalenderjahre geändert, so ist eine sich daraus ergebende Nachzahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“

8. § 30 lautet:

„§ 30. Vorauszahlungen, Abrechnung über die Vorauszahlungen und Nachentrichtung der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranlagung

der Grundsteuermeßbeträge (§ 20 Abs. 3 und 4) bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitszeitpunkten gemäß § 29 Abs. 1 oder 3 Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Auf Unterschiedsbeträge für das laufende Jahr und Nachzahlungen für abgelaufene Jahre, die sich nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Anrechnung der bis dahin zu entrichtenden Vorauszahlungen (Abs. 1) ergeben, finden die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, daß der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides keine Vorauszahlungen zu entrichten hatte.

(3) Wird der Hebesatz (§ 27) in jenem Kalenderjahr, in dem die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge gemäß § 20 Abs. 3 und 4 wirksam werden, um mehr als 10 vH des zuletzt festgesetzten Hebesatzes geändert, so kann der Vorauszahlungsbetrag unter Zugrundelegung des zuletzt gültigen Grundsteuermeßbetrages und des geänderten Hebesatzes festgesetzt werden. Der festgesetzte Vorauszahlungsbetrag gilt auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 1 bis 3 und 6 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 liegen oder eintreten.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 7 und 8 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 liegen oder eintreten.

ABSCHNITT IV

Vermögensteuergesetz 1954

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969, 448/1972, 665/1976, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 563/1980, 111/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. a) Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser

oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens.

Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens;

- b) außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, hinsichtlich des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Vermögens;“

Artikel II

Artikel I ist erstmals auf Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1985 liegen, anzuwenden.

ABSCHNITT V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

zu Abschnitt I

Problem:

Die auf Grund der geltenden Rechtslage zum 1. Jänner 1985 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke soll erst zum 1. Jänner 1986 durchgeführt und ab 1. Jänner 1989 wirksam werden.

Ziel:

Verbesserung der Anpassung steuerlicher Anknüpfungen an den Einheitswert sowie weitgehende Durchführung der Hauptfeststellung mit Hilfe der EDV.

Lösung:

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes um ein Jahr verbunden mit einem um drei Jahre späteren Wirksamwerden.

Kosten:

Mit den vorgesehenen Maßnahmen sind keine erhöhten Personal- oder Sachkosten verbunden.

VORBLATT

zu Abschnitt II

Problem:

Die Durchführung von Hauptfeststellungen der Einheitswerte des Grundbesitzes erfordert jeweils die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Bewertung.

Darüber hinaus erscheint es erforderlich, einige Bestimmungen des Bewertungsgesetzes zu aktualisieren und zu verbessern.

Die Geltungsbestimmungen des § 1 Abs. 2 letzter Satz des Bewertungsgesetzes stehen in gewissem Widerspruch zu § 19 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.

Die §§ 62 und 70 Z 10 des Bewertungsgesetzes bestehen derzeit in der Fassung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 und sollen in das Abgabengesetz „zurückgeführt“ werden.

Bezüglich der in § 63 Abs. 1 und 2 genannten Rechtsgebilde besteht derzeit keine völlige Übereinstimmung.

Der Aktienbesitz löst grundsätzlich ungeachtet der Tatsache, daß die Aktiengesellschaft mit ihrem Gesamtvermögen vermögensteuerpflichtig ist, beim Aktionär ebenfalls Vermögensteuerpflicht aus.

Ziel:

Feststellung aktueller Grundlagen (Einheitswerte) als Basis für zahlreiche einheitswertabhängige Abgaben und Beiträge.

Lösung:

Novellierung bzw. Neufassung der für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Aktualisierung einiger weiterer Bestimmungen des Bewertungsgesetzes.

In § 1 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes soll der letzte Satz entfallen.

Die §§ 62 und 70 Z 10 des Bewertungsgesetzes werden als Bestimmungen des Bewertungsgesetzes gefaßt.

§ 63 Abs. 2 soll hinsichtlich des Personenkreises an die Bestimmungen des Abs. 1 angepaßt werden.

Schaffung einer begrenzten Vermögensteuerbefreiung für junge Aktien im § 69. Die vorgesehene Befreiung steht mit der im Abschnitt I des Abgabenänderungsgesetzes 1985 vorgesehenen Begünstigung der jungen Aktie im Zusammenhang.

Kosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

VORBLATT

zu Abschnitt III

Problem:

Auf Grund der geltenden Rechtslage wäre im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1986 eine Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge durchzuführen. Diese Hauptveranlagung soll jedoch erst ab dem 1. Jänner 1989 wirksam werden.

Die derzeit geltenden Bestimmungen betreffend Fälligkeit, Vorauszahlungen und Abrechnung bei der Grundsteuer sollen der im übrigen Abgabenrecht bereits geltenden diesbezüglichen Rechtslage angeglichen werden.

Ziel:

Vermeidung der Erlassung unzähliger Hauptveranlagungsbescheide ohne steuerliche Auswirkung für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Einführung einer einheitlichen Regelung hinsichtlich Entrichtung der Abgabenschuld nach Bekanntgabe eines die Abgabe ändernden Bescheides.

Lösung:

Die Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge soll ausnahmsweise erst zum Wirksamkeitszeitpunkt dieser Hauptfeststellung 1. Jänner 1989 durchgeführt werden.

Novellierung der §§ 29 und 30.

Kosten:

Mit den vorgesehenen Maßnahmen sind keine erhöhten Personal- oder Sachkosten verbunden.

VORBLATT

zu Abschnitt IV

Problem:

Derzeit besteht bei der Anwendung der Vermögensteuerbefreiung für Versorgungs- und Verkehrsunternehmen eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der auftretenden Abgrenzungsprobleme.

Ziel:

Klarstellung des Ausmaßes der Befreiung bei Unternehmen, die nicht ausschließlich begünstigte „Versorgungs- oder Verkehrsaufgaben“ erfüllen.

Klarstellung hinsichtlich Anwendbarkeit der Begünstigung bei nur mittelbarem Anteilseigentum der Gebietskörperschaften.

Lösung:

Novellierung der bestehenden Befreiungsbestimmung.

Kosten:

Aus den vorgesehenen Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 BewG hat für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke in Zeitabständen von je neun Jahren eine Hauptfeststellung der Einheitswerte zu erfolgen.

Die letzte diesbezügliche Hauptfeststellung fand zum 1. Jänner 1973 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1974 statt.

Die nächste Hauptfeststellung hätte daher zum 1. Jänner 1982 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1983 erfolgen müssen.

Mit Abgabenänderungsgesetz 1982, Abschnitt XII (BGBl. Nr. 570), wurde diese Hauptfeststellung auf den 1. Jänner 1985 (Wirksamkeit 1. Jänner 1986) verschoben. Die Verschiebung um drei Jahre ergibt sich aus dem Umstand, daß in Dreijahresabständen Hauptveranlagungen der Vermögensteuer und Hauptfeststellungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens durchzuführen sind, sodaß aus Gründen rationeller Verwaltung der Wirksamkeitsbeginn einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens mit einem der oben genannten Zeitpunkte übereinzustimmen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun eine weitere Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes um ein Jahr auf den 1. Jänner 1986 und des Wirksamkeitsbeginnes auf den 1. Jänner 1989 vor. Dies deshalb, weil mit der bevorstehenden Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens auch die letzte Phase der Automation abgeschlossen werden soll. Das ausnahmsweise um drei Jahre verschobene Wirksamwerden der Einheitswerte fällt wieder mit einer Hauptveranlagung der Vermögensteuer und einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens zusammen. Darüber hinaus ergibt sich aus dem für die Hauptfeststellung notwendigen Zeitbedarf in Verbindung mit der aus Verwaltungsvereinfachungsgründen zweckmäßigen späteren Erlassung der Bescheide die Möglichkeit für den Gesetzgeber, die erforderlichen legislativen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiete der einheitswertabhängigen Abgaben (vor allem Grundsteuer und Vermögensteuer) wesentlich genauer als dies bisher der Fall war, zu treffen.

Die zu erwartenden Einheitswerterhöhungen sollen von gezielten Anpassungsmaßnahmen begleitet werden.

Die Vorarbeiten zur Hauptfeststellung erwiesen sich als sehr zeitaufwendig und erforderten die Durchführung von einigen Tausend Probebewertungen in mehreren Durchgängen und unter verschiedenen Annahmen. Eine EDV-unterstützte Durchführung von Berechnungen wird erst im Zusammenhang mit dieser Hauptfeststellung möglich sein.

Die Durchführung einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke erscheint nun aus verschiedenen Gründen dringend geboten. Einer der wesentlichsten Gründe liegt darin, daß der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes die Wertverhältnisse vom Stichtag zugrunde liegen. Während Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse innerhalb des Hauptfeststellungszeitraumes durch Fortschreibungen des Einheitswertes Rechnung getragen werden kann, bleiben die Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt für den gesamten Hauptfeststellungszeitraum maßgebend. Dies bewirkt ua., daß für nach dem 1. Jänner 1973 liegende Jahre bei der Gebäudewertermittlung keine Absetzung für technische Abnutzung berücksichtigt werden kann. Hiedurch werden ältere Gebäude in den Relationen der Einheitswerte im Verhältnis zu nach dem 1. Jänner 1973 errichteten Gebäuden vielfach stark benachteiligt. Eine Nichtdurchführung der Hauptfeststellung würde ferner dazu führen, daß sich die Einheitswerte im Verlauf des Hauptfeststellungszeitraumes immer weiter von den am Hauptfeststellungszeitpunkt gegebenen Werten entfernen. Dieser Entwicklung kann kaum durch zwischenzeitige gesetzliche Einheitswerterhöhungen Rechnung getragen werden, weil diese keine Berücksichtigung der mitunter sehr beträchtlichen unterschiedlichen Wertentwicklung der einzelnen Grundstücke zueinander ermöglichen.

So haben sich seit der letzten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1973 die Bodenwerte regional zT sehr unterschiedlich entwickelt. Während die Bodenwerte an manchen Stadträndern auf das

Vier- bis Fünffache angestiegen sind, betragen die Steigerungen in Krisengebieten vielfach weniger als 100 vH. Allgemein haben sich die Bodenwerte für neue Siedlungen den Preisen der bereits 1973 bestehenden benachbarten Siedlungen angeglichen. Ferner sind auch die Baukosten seit 1973 erheblich angestiegen, sodaß auch diesbezüglich eine Aktualisierung der bewertungsgesetzlichen Neuherstellungswerte notwendig wird.

Seit der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 sind verschiedene Änderungen in der Bautechnologie eingetreten und insbesondere auf dem industriellen Sektor neue Gebäudetypen entstanden. Diesen Änderungen soll in der Anlage zu § 53 a (Merkmalstabelle und Bauklassenkatalog) Rechnung getragen werden.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Fabriksobjekten, die 1973 noch in Betrieb waren, mußten in der Zwischenzeit geschlossen werden. Auch in diesen Fällen entspricht die Fortführung der alten, in der Zwischenzeit bereits mehrfach erhöhten Einheitswerte nicht mehr den nun gegebenen Wertverhältnissen.

Das Mietrechtsgesetz trat erst nach der letzten Hauptfeststellung in Kraft und konnte daher bisher nicht berücksichtigt werden. Mit vorliegendem Entwurf soll daher die Anpassung der Wertverhältnisse vor allem an das Mietrechtsgesetz erfolgen.

Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Bewertung wurde die Gewährung erhöhter Abschläge für die Berücksichtigung unterschiedlicher Verhältnisse nunmehr bei den hiefür in Frage kommenden Grundstückshauptgruppen auf rein sachliche Kriterien der Ausstattung abgestellt, die indirekt auch einen Rückschluß auf die Ertragslage zulassen. Die vereinfachte österreichische Bewertungsmethode bewirkt die Feststellung mäßiger Steuerwerte. Im Sinne dieser Zielrichtung erscheint auch nur eine vereinfachende, pauschale Berücksichtigung unterschiedlicher Verhältnisse vernünftig und überhaupt durchführbar. Schließlich bietet § 53 Abs. 9 darüber hinaus die Möglichkeit, einen etwa niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Die bei der Bewertung des Grundvermögens maßgebliche Sachwertmethode hat sich bewährt und soll daher unbedingt beibehalten werden. Sie stellt eine relativ einfache zu handhabende Bewertungsmethode dar, die keine komplizierte und kostenaufwendige Durchführung erfordert. Bei aller bisher zT nicht unberechtigt geäußelter Kritik soll am Einheitswert als mäßigen steuerlichen Wert, der die Grundlage für eine Reihe von Abgaben darstellt, festgehalten werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht daher davon aus, daß die im Rahmen der Bewertung des Grundvermögens maßgebenden Komponenten Boden- und Gebäudewert in ihren Relationen zu

einander, aber auch im Verhältnis zu ihren Relationen bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 und zur tatsächlichen Entwicklung der Grundstücks- und Baupreise aktualisiert werden sollen.

Die durch § 1 Abs. 2 letzter Satz des Bewertungsgesetzes bestehende Diskrepanz zu § 19 des Erbschaftssteuergesetzes soll wieder beseitigt werden.

Die derzeit in der Fassung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, in der geltenden Fassung bestehende Regelung der §§ 62 und 70 Z 10 des Bewertungsgesetzes soll formell wieder in das Abgabenrecht übernommen werden.

Im § 63 soll durch Novellierung des Abs. 2 Übereinstimmung mit dem in Abs. 1 genannten Personenkreis hergestellt werden.

Die Novellierung der §§ 69 und 78 stellt die bewertungsrechtliche Begleitmaßnahme zu der für junge Aktien im Abgabenänderungsgesetz 1985 vorgesehenen einkommensteuerlichen Begünstigung dar.

Im Grundsteuerrecht erfordert die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1986 entsprechende gesetzliche Maßnahmen. Gleichzeitig sollen einige weitere Bestimmungen aktualisiert werden.

Im Bereich der Vermögensteuer soll die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bei der Vermögensteuerbefreiung für Versorgungs- und Verkehrsunternehmen beseitigt werden.

Die für die Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1986 vorgesehenen Maßnahmen werden im Bundesgebiet eine durchschnittliche Erhöhung der Einheitswerte um ca. 50 vH gegenüber den zum 1. Jänner 1983 erhöhten Einheitswerten bewirken.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß die zu erwartenden Einheitswertänderungen in jedem Einzelfall dem Bundesdurchschnitt entsprechen werden.

So sind in Gebieten mit bereits 1973 abgeschlossener Siedlungstätigkeit oder stagnierenden Bodenpreisen unterdurchschnittliche Einheitswertänderungen anzunehmen, während in Gebieten mit stark steigenden Bodenpreisen und reger Bautätigkeit über dem Bundesdurchschnitt liegende Steigerungen zu erwarten sind.

Die Einheitswerverhöhungen werden sich auch dann nicht im angeführten Rahmen bewegen, wenn die zum 1. Jänner 1983 geltenden Einheitswerte auf Fehlbewertungen zum 1. Jänner 1973 beruhen oder seit diesem Zeitpunkt Veränderungen am Grund und Boden hinsichtlich des Flächenmaßes oder am Gebäudebestand (Zubauten, Verbesserungen) eingetreten sind.

Ebensowenig werden Einheitswertvergleiche bei Gebäudetypen möglich sein, denen zum 1. Jänner 1973 mangels genauere Regelung noch nicht Rechnung getragen werden konnte.

Auf Grund des Wirksamkeitsbeginnes wird sich eine steuerliche Auswirkung bei den einheitswertabhängigen Abgaben jedoch erst ab 1. Jänner 1989 ergeben.

Diese steuerliche Auswirkung soll auf Grund der tatsächlichen Einheitswerterhöhungen durch entsprechende steuerliche Begleitmaßnahmen gemildert werden, sodaß eine zahlenmäßige Darstellung derzeit noch nicht möglich erscheint.

Die übrigen steuerlichen Maßnahmen werden nur geringe steuerliche Auswirkungen aufweisen.

Besonderer Teil

Abschnitt I

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

Wie bereits bisher sollen die Einheitswerte der Hauptfeststellung des Grundvermögens nicht gleichzeitig mit dem Zeitpunkt, auf den die Hauptfeststellung durchgeführt wird, wirksam werden sondern ausnahmsweise erst drei Jahre später, mit 1. Jänner 1989. Bis zum Wirksamkeitsbeginn gelten die davor maßgebenden, auf den Wertverhältnissen der letzten Hauptfeststellung beruhenden Einheitswerte. Diese Einheitswerte sind bis 31. Dezember 1988 für die Besteuerung maßgebend und daher gegebenenfalls durch entsprechende Feststellungsbescheide auch nach dem 1. Jänner 1986 „fortzuführen“.

Der zeitliche Abstand zwischen Hauptfeststellung und Wirksamkeitszeitpunkt erfordert im Interesse kostensparender Verwaltung bei gleichzeitig möglichst großer Verständlichkeit aller Vorgänge bei den Grundstückseigentümern verfahrensrechtliche Sondermaßnahmen. Artikel II sieht daher zur Vermeidung von unter Umständen steuerlich unwirksamen und den Abgabenschuldner lediglich verwirrenden Bescheiden, die ansonsten zusätzlich zu den auf Grund der Wertverhältnisse 1. Jänner 1973 erforderlichen Feststellungsbescheiden nach den Wertverhältnissen 1. Jänner 1986 erlassen werden müßten, vor, daß allgemein bei Änderungen zwischen 1. Jänner 1986 und 31. Dezember 1988 an Stelle des Hauptfeststellungsbescheides 1. Jänner 1986 nur ein Feststellungsbescheid zum 1. Jänner 1989 zu erlassen ist. Dieser Bescheid enthält alle am 1. Jänner 1989 für die Besteuerung maßgebenden Grundlagen, gilt als Hauptfeststellungsbescheid und stellt ebenso wie ein „normaler“ Hauptfeststellungsbescheid in den betroffenen Fällen die Grundlage für den neuen Hauptfeststellungszeitraum dar. Klarstellend wird bestimmt, daß Hauptfeststellungsbescheide, die vor

Erlassung des etwa erst später ergehenden „Sonderbescheides“ ergangen sind, aufzuheben sind.

Abs. 2 des Art. II stellt die für Nachfeststellungen auf den 1. Jänner 1987 und 1. Jänner 1988 erforderliche Regelung für den neuen Hauptveranlagungszeitraum dar.

Abschnitt II

Bewertungsgesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs.-2):

Seit der Bewertungsgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 447/1972, besteht zwischen den Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Bewertungsgesetzes (§ 1) und dem Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz eine gewisse Diskrepanz. Während nach dem Bewertungsgesetz die gemäß §§ 71—75 festzusetzenden Werte für Wertpapiere (Steuerkurswerte) und Anteile an Kapitalgesellschaften auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten, hat nach § 19 des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 141 in geltender Fassung, die Bewertung dieser Gegenstände dem diesem Gesetz zugrunde liegenden Stichtags- und Bereicherungsprinzip folgend, nach dem ersten Teil des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften, §§ 13, 14) zu erfolgen. Die vom Stichtagsprinzip des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes abweichende Regelung des § 71 BewG führt insbesondere bei der Besteuerung des Erbes von GesmbH-Anteilen im Erbweg oder durch Schenkung in vielen Fällen zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der aufgezeigte Widerspruch beseitigt und die Bewertung der inländischen Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften im Einklang mit der übrigen Systematik des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes mit dem im Zeitpunkt der Bereicherung gegebenen tatsächlichen Wert (§§ 13, 14 BewG) erfolgen.

Zu Art. I Z 2 (§ 28):

Die Novellierung des § 28 bringt eine Erweiterung des Umfanges der Begünstigung in wertmäßiger Hinsicht. Bei Vorliegen der erforderlichen Bedingungen ist der Einheitswert ab der Hauptfeststellung 1. Jänner 1986 nur mehr mit 20 vH des maßgebenden Wertes festzustellen.

Die Aufzählung der Gründe, weshalb die Erhaltung von Grundbesitz im öffentlichen Interesse liegen kann, wurde gegenüber der bisherigen Regelung geringfügig geändert und der Formulierung des Denkmalschutzgesetzes angenähert, ohne daß diese jedoch formell zitiert wird. Wie bisher soll die Erhaltungswürdigkeit von Grundbesitz nicht nur bei etwa vorliegender Unterschutzstellung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes anzunehmen sein. In vielen Fällen wird der Umfang der wirtschaftlichen

Einheit von den unter Denkmalschutz gestellten Objekten abweichen. Für die Anwendung der Bestimmung ist das Vorliegen von Denkmalschutz nicht nur für Teile des Objektes ein Hinweis auf die Erhaltungswürdigkeit des Grundbesitzes. In Abs. 2 wird klargestellt, daß die Anwendung der Bestimmung nicht auf eine Abhängigkeit der Erhaltungswürdigkeit des Grundbesitzes, resultierend aus dem Zusammenhang mit anderen Grundstücken gestützt werden kann. Somit erfüllen zB Gebäude, die auf Grund ihres Zusammenhangs mit anderen Grundstücken oder wegen ihrer Lage (Ensemble, Ortsbild, Stadtkern) Sonderregelungen unterliegen, nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der Begünstigung. Dies kann unter Umständen für die Grundstücke ganzer Geschäftsstraßen zutreffen, bei denen schon auf Grund der Ertragslage die Anwendung der Begünstigung nicht in Frage kommen kann.

Abs. 1 enthält weiters eine Klarstellung dahingehend, daß die für die Berechnung des Überschusses aus dem Grundbesitz maßgebenden durchschnittlichen Erhaltungskosten im Interesse der Denkmalpflege, dh. des erhaltungswürdigen Objektbestandes aufgewendet sein müssen. Die Durchschnittsberechnung erfordert einen längeren Ermittlungszeitraum, wobei Großreparaturen auf deren übliche Nutzungsdauer aufzuteilen sind.

Zu Art. I Z 3 (§ 53 Abs. 3):

Die Neuregelung enthält wie bisher die Definition des für Bewertungszwecke maßgebenden umbauten Raumes, wobei jedoch klargestellt wurde, daß dieser Raum überdeckt sein muß.

Im Hinblick auf die große Anzahl wirtschaftlicher Einheiten mit relativ einfachen Bauformen und die Administrierbarkeit werden die bewertungsgesetzlichen einfachen Begriffsbestimmungen beibehalten, obwohl sich fallweise Unterschiede zu den Definitionen der entsprechenden österreichischen Normen ergeben können. Ergänzend erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich des Begriffes der Höhe.

Zu Art. I Z 4 (§ 53 Abs. 4):

Die Novellierung soll lediglich der Klarstellung sowie der Aufnahme der Parkdecks dienen.

Zu Art. I Z 5 (§ 53 Abs. 6):

Der Entwurf sieht für die Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1986 eine Straffung der Sätze für technische Abnützung von bisher sechs auf nunmehr fünf Gebäudegruppen vor, wobei die Regelung für Gebäude, die der gewerblichen Beherbergung dienen, unverändert blieb.

Die bisherigen Abschlagsgruppen c (Lagerhäuser und Kühlhäuser) und d (Fabriksgebäude und offene Hallen), die Abschlagssätze von 2 und

2,5 vH aufweisen, wurden vereinigt und ein Abschlag von 2,5 vH vorgesehen. Die für leichte oder behelfsmäßige Bauweise und einfache Holzgebäude derzeit vorgesehenen Abschläge von 3 und 5 vH wurden für derartige Gebäude zusammengefaßt, wobei ein Abschlag von 5 vH vorgesehen ist.

Völlig neu ist die nun vorgesehene Regelung, unter bestimmten Voraussetzungen für auch aus wirtschaftlichen Gründen längerfristig unbenützte Gebäude eines ansonsten als Geschäftsgrundstück zu bewertenden Grundstückes einen Gebäudewert während dieser Zeit nicht anzusetzen.

Diese Regelung wird insbesondere bei Industrieunternehmen, die auf Grund von Betriebseinschränkungen einzelne Gebäude längerfristig nicht mehr nutzen können, anzuwenden sein.

Zu Art. I Z 6 (§ 53 Abs. 7):

Bzüglich dieser Bestimmung wird auch auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Der gegenständliche Gesetzentwurf hält an der in Österreich bewährten Methode der Sachwertermittlung für die Einheitsbewertung des Grundvermögens fest. Diese Methode hat darüber hinaus den Vorteil einer einfachen Handhabung. Bei der Vielfalt der Möglichkeiten, aus denen tatsächliche Erträge aus Grundstücken stammen können, wobei nicht nur „Mietzinse“ in Betracht zu ziehen wären, sowie in Anbetracht des Umstandes, daß Hunderttausende Grundstücke nur fiktive Erträge in Form verschiedener Nutzungen aufweisen, erscheint eine Ertragsbewertung des Grundvermögens, wie auch die Erfahrungen anderer Finanzverwaltungen zeigen, sowohl aus Gründen der gleichmäßigen und gerechten Bewertung und Besteuerung als auch aus Gründen einer sparsamen und effizienten Administrierbarkeit nicht vertretbar.

Der Entwurf sieht jedoch zur Berücksichtigung des grundsätzlich bestehenden Einflusses unterschiedlicher Ertragsfähigkeit auf den Wert der hievon primär betroffenen Grundstückshauptgruppen gestaffelte, pauschale, erhöhte Abschläge vor. Hierbei wurde jedoch von der bisherigen direkten Anknüpfung an „gesetzlich beschränkte Mietzinse“, die letztlich auf Grund der extremen Unterschiede in den „gesetzlichen“ Mietzinshöhen zu absolut ungleichen und daher ungerechten Bewertungsergebnissen bei bebauten Grundstücken geführt hat, abgegangen. Im gegenständlichen Entwurf wird der erhöhte Abschlag an Ausführungsmerkmale der Gebäude geknüpft, die einen ausreichend genauen indirekten Schluß auf die Ertragsfähigkeit zulassen. Die unterschiedlichen Qualitätsstufen der Ausführungsmerkmale von Gebäuden in der Anlage zu § 53a werden bereits in abgestuften Neuherstellungswerten des Bauklassenkataloges berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt jedoch ein erhöhter Abschlag zur pauschalen Berücksichtigung der vom Gesetz bei Mietwohngrundstücken

und gemischtgenutzten Grundstücken in bestimmten Fällen unterstellten ungünstigeren Ertragsverhältnisse auf Grund der Bestimmungen des § 53 Abs. 7 lit. a.

Der allgemeine Abschlag wurde auf 30 vH, der Abschlag für Einfamilienhäuser und sonstige bebaute Grundstücke gemäß § 33 Abs. 2 wurde auf 35 vH angehoben.

Die Begrenzung der Kürzung der Summe aus Boden- und Gebäudewert mit einem Vielfachen der bebauten Fläche wurde nunmehr auch für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet, eingeführt.

Zu Art. I Z 7 (§ 53 Abs. 8):

Ausgehend von der Annahme, daß Grundstücke mit sehr großen bebauten Flächen wegen unter Umständen erschwelter Veräußerbarkeit gegenüber kleineren bebauten Grundstücken eine gewisse Werteinbuße erfahren, wurde die Kürzungstabelle erweitert. Die bisherige Regelung erschien für besonders große Industriebetriebe nicht ausreichend.

Zu Art. I Z 8 (§ 62):

§ 62 des Bewertungsgesetzes wurde anlässlich der Schaffung bewertungsrechtlicher Befreiungen für bestimmte Wirtschaftsgüter der Pflichtlagerhaltung im Rahmen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976, novelliert. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde durch die BGBl. Nr. 273/1978 und 289/1980 bis 30. Juni 1982 verlängert. Die gesamte Materie der Erdölbevorratung wurde durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546, dessen Geltungsdauer durch das BGBl. Nr. 266/1984, bis 30. 6. 1988 verlängert wurde, geregelt.

Die Rückführung des § 62 in das Abgabengesetz dient lediglich der Verbesserung der Transparenz der geltenden Rechtslage.

Gleichzeitig soll die Begünstigung des § 62 Abs. 1 Z 3 für Umweltschutzanlagen an die entsprechenden einkommensteuerlichen Bestimmungen angenähert werden.

Da die Bestimmungen des § 62, welche auf das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz Bezug nehmen, nur solange anwendbar sind, als dessen Geltungsdauer aufrecht bleibt, erscheinen zusätzliche diesbezügliche Bestimmungen nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 9 (§ 63 Abs. 2):

Durch die Novellierung dieser Bestimmung wird lediglich die derzeit nicht bestehende Übereinstimmung mit dem Personenkreis des Abs. 1 wieder hergestellt.

Zu Art. I Z 10 und 12 (§§ 69 und 78):

Diese Bestimmungen ergänzen die für junge Aktien auf dem Einkommensteuersektor geschaffenen Begünstigungen durch Einführung eines sachlichen Freibetrages von 100 000 S bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens für Zwecke der Vermögensteuer. Dieser Freibetrag vervielfacht sich nach der Anzahl der Personen, die zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagten sind.

Zu Art. I Z 11 (§ 70 Z 10):

Es handelt sich hierbei um die zu Art. I Z 8 erforderlichen korrespondierenden Bestimmungen für das sonstige Vermögen.

Zu Art. I Z 13 (Anlage zu § 53 a):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, wird am System der Einheitsbewertung und an der Konzeption des Einheitswertes von Grundstücken als mäßigen steuerlichen Basiswerten festgehalten. Es wird hierbei der kostensparenden, einfachen Administrierbarkeit einer Regelung, die durchaus auch dem allgemeinen Verlangen nach Vereinfachung der Verwaltung und allgemein verständlichen Maßnahmen entspricht, der Vorzug gegenüber einer aufwendigen, komplizierten Verfeinerung der Bewertungsmethode gegeben.

Die vorliegende Neufassung der Bauklasseneinteilung trägt der seit der letzten Fassung zum Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1973 (Bewertungsgesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 447) eingetretenen bautechnologischen Entwicklung Rechnung. Bei der Überarbeitung des Bauklassensystems war jedoch großer Wert auf eine einfache und übersichtliche Gliederung zu legen, um eine ökonomische Einstufung zu ermöglichen. Überdies war Rücksicht auf die Eignung für die künftige Berechnung der Einheitswerte im automatisierten Verfahren zu nehmen.

Eine Vereinfachung soll durch die für grundsätzlich alle Gebäudearten vorgesehene Reduktion von fünf auf vier Ausführungskategorien erreicht werden, wobei die Kategorie 3 jene Merkmale aufweist, die der Standardausführung des sozialen Wohnbaues derzeit entsprechen.

Die Durchschnittspreise für die Ermittlung des Neuherstellungswertes von Gebäuden sollen unter Bedachtnahme auf die geänderten Bauklassen und Ausführungsmerkmale den Wertverhältnissen vom 1. Jänner 1986 angepaßt und gegenüber den Ansätzen vom 1. Jänner 1973 mäßig erhöht werden. Eine Anhebung der Durchschnittspreise gegenüber 1973 erscheint schon im Hinblick auf die Entwicklung der tatsächlichen Baukosten geboten. Die für Gebäude in Standard-Ausführung zum 1. Jänner 1986 vorgesehenen Durchschnittspreise in Höhe von 4 200 S pro m² (Bauklasse 15.13) bzw. 1 200 S pro m³ (Bauklasse 10.03) bewegen sich etwa zwi-

schen 25 vH und 35 vH der tatsächlichen Baukosten und liegen damit im Verhältnis etwas niedriger als die Ansätze 1973. Dies scheint auch zur Vermeidung unzumutbarer Steigerungen der Einheitswerte bebauter Grundstücke erforderlich. Andererseits scheint eine weitere Reduktion der Ansätze der Durchschnittspreise ausgeschlossen, da diesfalls der Gebäudewert gegenüber dem im Einheitswert enthaltenen Bodenwertanteil noch mehr als bisher unterrepräsentiert sein würde.

Eine Anhebung der Einheitswerte auf das tatsächliche Niveau der Verkehrswerte scheint nach wie vor kaum vollziehbar, zumal die Administrierung von Verkehrswerten mangels für Verkehrswertschätzungen ausgebildeten Personals ungleich aufwendiger wäre, als die relativ einfache Ermittlung mäßiger Steuerwerte.

Bezüglich der Zuschläge und Abschläge ist zu bemerken, daß die nur für eine Bauklasse anzuwendenden Zu- und Abschläge bereits bei der in Betracht kommenden Bauklasse angeführt sind, wie zB bei Bauklasse 02. und 05. Jene Zuschläge, die bei allen oder fast allen Bauklassen anzuwenden sein könnten, sind ähnlich der bisherigen Regelung, am Ende der Anlage in Punkt 19. angeführt. Ein Teil der bisherigen Zuschläge wurde in die Tabelle der Merkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführungen der Gebäude eingearbeitet (zB Zentralheizung, Klimaanlage).

Abschnitt III

Grundsteuer

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 7):

Die im § 2 Z 7 lit. b vorgesehene Befreiung von der Entrichtung der Grundsteuer setzt neben den übrigen Befreiungsvoraussetzungen die Anerkennung durch den Bundesminister für Finanzen voraus, daß der Benutzungszweck des zu befreienden Grundbesitzes im öffentlichen Interesse liegt. Die ergänzenden Bestimmungen stellen nunmehr klar, daß die Befreiung ab dem der Anerkennung folgenden 1. Jänner eintritt. (Konstitutive Wirkung der Anerkennung).

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Der im § 3 Abs. 1 erster Halbsatz verankerte Grundsatz, daß Wohnzwecken dienender Grundbesitz stets steuerpflichtig ist, bezog sich nach dem bisherigen Wortlaut nicht auf Grundbesitz, der gem. § 2 Z 9 von der Entrichtung der Grundsteuer zu befreien war. Die nunmehrige Formulierung beseitigt diese Ungleichbehandlung und bewirkt, daß beispielsweise Wohnzwecken dienende Räume in Flughafengebäuden in Hinkunft grundsteuerlich keine Sonderbehandlung mehr erfahren.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 4):

Hinsichtlich dieser Ergänzung wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 1 verwiesen.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 4):

Die Novellierung ersetzt lediglich den Ausdruck „Krüppelheime“ durch den Begriff „Behindertenheime“. Eine inhaltliche Änderung tritt hiedurch nicht ein.

Zu Art. I Z 5 (§ 12):

Die Novellierung stellt lediglich eine Anpassung an die Bestimmungen im § 2 des Bodenwertabgabegesetzes dar.

Zu Art. I Z 6 (§ 20):

Auf Grund der derzeit geltenden Bestimmungen im § 20 GrStG ist eine Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge im Anschluß an die jeweilige Hauptfeststellung der Einheitswerte zum Hauptfeststellungszeitpunkt durchzuführen. Die im Zuge der Hauptveranlagung festzusetzenden Steuermeßbeträge werden erst mit Beginn des jeweiligen Folgejahres wirksam. Im Hinblick auf die im Abschnitt I Art. I Abs. 2 des gegenständlichen Gesetzentwurfes zum 1. Jänner 1989 vorgesehene Wirksamkeit der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke zum 1. Jänner 1986 erschien es zweckmäßig, die Hauptveranlagung der Meßbeträge ausnahmsweise erst zum Wirksamkeitszeitpunkt dieser Hauptfeststellung durchzuführen. Hiebei sind der Hauptveranlagung die zum Wirksamkeitszeitpunkt der Hauptfeststellung der Einheitswerte maßgebenden Feststellungen zugrunde zu legen. Dadurch soll vermieden werden, daß in zirka 1,7 Millionen Fällen Hauptveranlagungsbescheide zum 1. Jänner 1986 ohne steuerliche Auswirkung zu erlassen sind.

Zu den Stichtagen 1. Jänner 1986, 1. Jänner 1987 und 1. Jänner 1988 gelten die bisherigen Grundsteuermeßbetragsveranlagungen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungs- oder Nachveranlagungen gem. §§ 21 und 22 des Grundsteuergesetzes gegeben sind. Diesen Meßbetragsveranlagungen sind die gem. Art. II Abs. 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1982 um 35 vH erhöhten Einheitswerte zugrunde zu legen.

Zu Art. I Z 7 (§ 29):

Durch die Novellierung der Bestimmungen im § 29 tritt hinsichtlich der Fälligkeit der Grundsteuer keine Änderung ein. Die neuen Bestimmungen im Abs. 2 sollen lediglich bewirken, daß im Falle der Erhöhung des Jahresbetrages dem Steuerschuldner ab Bekanntgabe des diesbezüglichen Bescheides bis zur nächsten Vierteljahresfälligkeit ein Zeitraum

von mindestens einem Monat für die Entrichtung des Unterschiedsbetrages zur Verfügung steht. Darüber hinaus soll in Anlehnung an die Bestimmungen im § 210 Abs. 6 der Bundesabgabenordnung dem Steuerschuldner eine Zusatzfrist von einer Woche eingeräumt werden, wenn die Bekanntgabe über die Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 8. Juli des jeweiligen Jahres erfolgt. Liegt zwischen der Bekanntgabe über die Erhöhung des Jahresbetrages und der nächsten Vierteljahresfälligkeit ein Zeitraum, der kürzer als der oben angeführte ist, ist der Unterschiedsbetrag erst anlässlich der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit zu entrichten. Da diese Regelung bei Bekanntgabe der Erhöhung nach dem 15. Oktober des jeweiligen Jahres unanwendbar wäre, ist in diesen Fällen der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat zu entrichten. Bei Herabsetzung des Jahresbetrages erfolgt der Ausgleich unabhängig vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides bei der nächsten Vierteljahresfälligkeit, bei Bekanntgabe der Herabsetzung nach dem 15. November ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

Abs. 3 enthält im ersten Satz die bereits bisher für Jahresbeträge bis 400 Schilling geltende Ausnahmeregelung. Änderungen des Jahresbetrages, die den Jahresbetrag von 400 Schilling betreffen, erfordern weitere Sonderbestimmungen, die bisher nicht bestanden haben, wobei auf eine einfache Regelung unter möglicher Einbeziehung der allgemeinen Bestimmungen des Abs. 2 Wert gelegt wurde.

Auch bei Änderungen des Jahresbetrages für abgelaufene Jahre steht gemäß Abs. 4 dem Steuerschuldner ein Monat zur Nachzahlung zur Verfügung.

Zu Art. I Z 8 (§ 30):

Die Novellierung der Bestimmungen im § 30 war auf Grund der Änderungen im § 29 erforderlich. Analog der bisherigen Regelung bestimmt § 30, daß der Steuerschuldner nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides (neue Hauptveranlagung) Vorauszahlungen zu den im § 29 genannten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten hat, da der bisherige Bescheid zu diesem Zeitpunkt seine Wirkung verliert. Ergibt sich nach Bekanntgabe des neuen Bescheides eine Nachzahlung, so ist der Unterschiedsbetrag unter Beachtung der im § 29 enthaltenen Grundsätze (Einräumung eines Zeitraumes von mindestens einem Monat bis zur nächsten Vierteljahresfälligkeit) zu entrichten. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Steuerschuldner bis zur Bescheidbekanntgabe keine Vorauszahlungen zu entrichten hatte.

Unterschiedsbeträge zugunsten des Steuerschuldners sind zu dem der Bekanntgabe des Bescheides nächstfolgenden Vierteljahrestermin

auszugleichen bzw. bei Bescheidbekanntgabe nach dem 15. November gutzuschreiben.

Die im Abs. 3 enthaltene Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisher im § 29 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz enthaltenen Regelung, bezieht sich jedoch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 20 nicht mehr auf das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnende Kalenderjahr, sondern auf jenes Jahr, in dem die mit der neuen Hauptveranlagung festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge wirksam werden. Hiedurch wird den hebeberechtigten Körperschaften die Möglichkeit eingeräumt, im Falle der Erhöhung des Hebesatzes im ersten Jahr der Wirksamkeit einer neuen Hauptveranlagung die zu entrichtenden Vorauszahlungen dem erhöhten Hebesatz anzupassen. Diese Regelung wird jedoch nur dann Anwendung finden, wenn der bisher festgesetzte Hebesatz in dem genannten Jahr um mehr als 10 vH angehoben wird (zB Änderung der im Finanzausgleichsgesetz normierten Höchsthebesätze).

Nach der nunmehrigen Regelung sind Vorauszahlungen jeweils erst nach Ablauf eines Hauptveranlagungszeitraumes vorgesehen. Dies entspricht der bereits geltenden Regelung bei der Vermögensteuer.

Abschnitt IV

Vermögensteuer

Zu Art. I (§ 3 Abs. 1 Z 3):

Die Anwendung dieser Befreiungsbestimmung für bestimmte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen hat vielfach Probleme bereitet, insbesondere dann, wenn ein Unternehmen nicht nur „begünstigte“, sondern auch „nichtbegünstigte“ Aktivitäten verfolgt. Es erscheint weder gerechtfertigt noch notwendig, bei Vorliegen befreiungsschädlicher Betätigungen in auch nur geringem Umfang dem Unternehmen die Steuerbefreiung zur Gänze zu versagen, andererseits würden bei Gewährung der vollen Befreiung auch an sich steuerpflichtige Betätigungen, die auch in Konkurrenz mit in privater Hand befindlichen Unternehmen durchgeführt werden, ungerechtfertigt begünstigt werden.

Es soll daher eine an sich nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienende Betätigung nicht zum gänzlichen Verlust der Befreiung führen. Die Befreiung wird jedoch auf den Teil des Vermögens sachlich eingeschränkt, der begünstigten Zwecken dient. Es wird dadurch die für Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 3 Abs. 1 Z 3 letzter Teilsatz bereits bestehende Einschränkung allgemein eingeführt. Beteiligungen von an sich begünstigten Unternehmen an anderen derartigen Unternehmen sollen anteilig nur insoweit dem begünstigten Vermögensteil zugerechnet

738 der Beilagen

23

werden, als sie auf den bei der Untergesellschaft befreiten Vermögensteil entfallen. Schulden werden bei der Ermittlung des befreiten Vermögens teils entweder direkt oder anteilig auf den befreiten und den steuerpflichtigen Teil aufzuteilen sein. Weiters wird klargestellt, daß auch nur mittelbares Anteilseigentum von Gebietskörperschaften an den genannten Versorgungs- und Verkehrsunternehmen für die Vermögensteuerbefreiung dieser Unternehmen nicht schädlich sein soll.

Die Befreiungsbestimmung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird textlich an die geltende Rechtslage angepaßt.

Wie bisher können die Befreiungsbestimmung nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die als Versorgungs- und Verkehrsunternehmen anzusprechen sind, die also derartige Tätigkeiten maßgeblich selbst entfalten, nicht jedoch zB reine Holdinggesellschaften.

Textgegenüberstellung

ABSCHNITT II

Bewertungsgesetz

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 1 Abs. 2

(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer und für die Stempel- und Rechtsgebühren; der erste Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz. Weiters gelten die Bestimmungen der §§ 71 bis 75 für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 28

Einheitswerte für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere unter Denkmalschutz stehende Gebäude, sind mit 30 vH des an sich maßgebenden Wertes festzustellen, wenn die durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen.

§ 53 Abs. 3

(3) Der Gebäudewert ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Ausstattung der Gebäude oder der Gebäudeteile bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Kubikmeter des umbauten Raumes der Gebäude oder der Gebäudeteile ergibt. Umbauter Raum ist der auf mindestens drei Seiten von Wänden umschlossene, innere, nutzbare Raum zuzüglich des Raumes, den die Umwandlung einnimmt.

§ 53 Abs. 4

(4) Bei offenen Hallen (Überdachungen, Flugdächer), das sind von höchstens zwei Seiten durch Wände umschlossene Räume, ist der Gebäudewert aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Höhe bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Quadratmeter der überdachten Fläche ergibt.

§ 53 Abs. 6

(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

- | | |
|--|---------|
| a) allgemein | 1,3 vH, |
| b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen | 2,0 vH, |
| c) bei Lagerhäusern und Kühlhäusern | 2,0 vH, |
| d) Fabriksgebäuden, Werkstättingebäuden, Garagen, Lagerhäusern und Kühlhäusern, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind, weiters bei offenen Hallen, soweit sie nicht unter lit. e oder f fallen | 2,5 vH, |

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 1 Abs. 2

(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer und für die Stempel- und Rechtsgebühren; der erste Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

§ 28

(1) Einheitswerte für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (insbesondere Denkmale), sind mit 20 vH des an sich maßgebenden Wertes festzustellen, wenn die im Interesse der Denkmalpflege des Bewertungsgegenstandes aufgewendeten durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen. Hierbei sind Aufwendungen für Großreparaturen auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Grundbesitz, dessen Erhaltungswürdigkeit sich lediglich aus dem Zusammenhang mit anderen Objekten ergibt.

§ 53 Abs. 3

(3) Der Gebäudewert ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Ausstattung der Gebäude oder der Gebäudeteile bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Kubikmeter des umbauten Raumes der Gebäude oder der Gebäudeteile ergibt.

Umbauter Raum ist der auf mindestens drei Seiten von Wänden umschlossene, überdeckte, nutzbare Raum zuzüglich des Raumes, den die Umwandung und die Überdeckung einnehmen. Als Höhe gilt der mittlere Abstand der Fußbodenoberfläche von der Deckenoberfläche oder der Fußbodenoberfläche des darüberliegenden Geschoßes oder der Dachaußenfläche.

§ 53 Abs. 4

(4) Bei offenen Hallen, Überdachungen, Flugdächern und Parkdecks, das sind von höchstens zwei Seiten durch Wände umschlossene Gebäude, ist der Gebäudewert aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich nach der Bauweise bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Quadratmeter der überdachten Fläche ergibt.

§ 53 Abs. 6

(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

- | | |
|---|---------|
| a) allgemein | 1,3 vH, |
| b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen | 2,0 vH, |
| c) bei Gebäuden der Bauklassen 02. und 13. der Anlage | 2,5 vH, |
| d) bei Gebäuden in Stahlleichtbauweise | 3,0 vH, |

Derzeit geltender Gesetzestext

- e) bei leichter oder behelfsmäßiger Bauweise 3,0 vH,
 f) bei einfachen Holzgebäuden oder offenen Hallen in Holzkonstruktion 5,0 vH

des Neuherstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit. a und b nicht mehr als 70 vH, in den Fällen gemäß lit. c bis f nicht mehr als 80 vH betragen.

§ 53 Abs. 7

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit bebauter Grundstücke ist die gemäß Abs. 1 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert um die in lit. a bis d festgesetzten Hundertsätze zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen der bebauten Fläche erstrecken; dies gilt nicht für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet. Das Ausmaß der Kürzung beträgt

- a) bei bebauten Grundstücken, soweit ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, entsprechend dem Anteil der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Flächen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von:
 100 vH bis 80 vH an der gesamten nutzbaren Fläche 60 vH,
 weniger als 80 vH bis 60 vH an der gesamten nutzbaren Fläche 55 vH,
 weniger als 60 vH bis 50 vH an der gesamten nutzbaren Fläche 50 vH,
 weniger als 50 vH bis 40 vH an der gesamten nutzbaren Fläche 45 vH,
 weniger als 40 vH bis 30 vH an der gesamten nutzbaren Fläche 40 vH,
 weniger als 30 vH bis 20 vH an der gesamten nutzbaren Fläche 35 vH,
 weniger als 20 vH bis 10 vH an der gesamten nutzbaren Fläche 30 vH und
 weniger als 10 vH an der gesamten nutzbaren Fläche 25 vH;
 bei der Ermittlung des Anteiles der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Fläche sind die Wohnräume mit ihrer tatsächlichen nutzbaren Fläche, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Räume jedoch nur mit ihrer halben nutzbaren Fläche anzusetzen;
- b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs. 2 30 vH,
 c) bei Schlössern, Burgen und Klöstern 50 vH,
 d) bei allen übrigen bebauten Grundstücken 25 vH.

§ 53 Abs. 8

(8) Übersteigt die gesamte bebaute Fläche einer wirtschaftlichen Einheit das Ausmaß von 2 000 m², so ist der gemäß Abs. 1 bis 7 ermittelte Wert bei einer bebauten Fläche von
 mehr als 2 000 m² bis 5 000 m² um 4 vH,
 mehr als 5 000 m² bis 10 000 m² um 7 vH,
 mehr als 10 000 m² bis 20 000 m² um 10 vH,
 mehr als 20 000 m² bis 30 000 m² um 14 vH und
 mehr als 30 000 m² um 20 vH
 zu kürzen.

§ 62

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Abs. 1 Z 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, die dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer oder Abgase zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;
4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz;

Wortlaut des Gesetzentwurfes

- e) bei Gebäuden in einfacher Holzbauweise oder in behelfsmäßiger Bauweise 5,0 vH

des Neuherstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit. a und b nicht mehr als 70 vH, in den Fällen gemäß lit. c, d und e nicht mehr als 80 vH betragen.

Bei aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich nicht nur vorübergehend unbenützten Gebäuden eines ansonsten als Geschäftsgrundstück zu bewertenden Grundstückes, ist ein Gebäudewert solange nicht anzusetzen, als eine Benützung nicht erfolgt.

§ 53 Abs. 7

(7) Bei der Ermittlung des Einheitswertes ist die gemäß Abs. 2 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert allgemein um 30 vH zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen, bei Geschäftsgrundstücken, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet, bis zum Zwanzigfachen der bebauten Fläche erstrecken; abweichend hievon beträgt der Hundertsatz

- a) bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit, soweit nicht alle Wohnungen über ein Klosett und eine Badegelegenheit (Baderaum, Badenische oder Duschaum, Duschnische) im Inneren verfügen, entsprechend dem Anteil der nutzbaren Fläche dieser Wohnungen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von
- | | |
|------------------------------------|--------|
| 25 vH bis 50 vH | 40 vH, |
| mehr als 50 vH bis 75 vH | 50 vH, |
| und mehr als 75 vH | 60 vH, |

- b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs. 2 35 vH,
 c) bei Schlössern, Burgen und Klöstern, soweit nicht nach lit. a eine höhere Kürzung vorzunehmen ist. 50 vH.

§ 53 Abs. 8

(8) Übersteigt die bebaute Fläche einer wirtschaftlichen Einheit das Ausmaß von 2 000 m², so ist der gemäß Abs. 2 bis 7 ermittelte Wert bei einer bebauten Fläche von

- | | |
|--|-----------|
| mehr als 2 000 m ² bis 5 000 m ² um | 4 vH, |
| mehr als 5 000 m ² bis 10 000 m ² um | 7 vH, |
| mehr als 10 000 m ² bis 20 000 m ² um | 10 vH, |
| mehr als 20 000 m ² bis 50 000 m ² um | 15 vH, |
| mehr als 50 000 m ² bis 100 000 m ² um | 20 vH und |
| mehr als 100 000 m ² um | 25 vH |

zu kürzen.

§ 62

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Abs. 1 Z 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, soweit sie dazu dienen, Umweltbelastungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;
4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546;

Derzeit geltender Gesetzestext

5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz zu dienen bestimmt sind;
6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 bis 6 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 4 und 5 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes handelt.

§ 63 Abs. 2

(2) Erhöht sich innerhalb eines Wirtschaftsjahres eine gemäß Abs. 1 begünstigte Schachtelbeteiligung dadurch, daß eine inländische Kapitalgesellschaft, ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als Ersterwerber auf Grund einer Kapitalerhöhung neu ausgegebene Aktien oder Anteile der inländischen Kapitalgesellschaft, an deren Grund- oder Stammkapital die Beteiligung besteht, übernimmt, so kann die Schachtelbegünstigung auch für die erworbenen neuen Aktien oder Anteile ohne Rücksicht auf die zeitliche Voraussetzung des Abs. 1 zweiter Satz insoweit in Anspruch genommen werden, als der Nominalwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz nicht übersteigt, mit dem die erwerbende inländische Kapitalgesellschaft, der inländische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder die inländische, dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres am Grund- oder Stammkapital der die neuen Aktien oder Anteile ausgebenden inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt war.

§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. c und d

- c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften;
- d) Genussscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes gehören, solange sie in Verwahrung der ausgebenden Kreditunternehmung gehalten werden, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;

§ 70 Z 10

10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62, Abs. 1 Z 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.

§ 78 Abs. 3

(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z 1 lit. d und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gem. Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist.

738 der Beilagen

29

Wortlaut des Gesetzentwurfes

5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 zu dienen bestimmt sind;
6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 bis 6 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 4 und 5 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 handelt.

§ 63 Abs. 2

(2) Erhöht sich eine Schachtelbeteiligung innerhalb eines Wirtschaftsjahres durch Übernahme neu ausgegebener Aktien oder Anteile auf Grund einer Kapitalerhöhung der Untergesellschaft, ist Abs. 1 zweiter Satz hinsichtlich der Erhöhung insoweit nicht anzuwenden, als der Nennwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz der Beteiligung zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt.

§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. c und d

- c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften; junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;
- d) Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;

§ 70 Z 10

10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.

§ 78 Abs. 3

(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c, d und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen sind.

Derzeit geltender Gesetzestext

Anlage

(zu § 53 a)

Bauklasseneinteilung und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer Fläche

S/m³

1. Bürogebäude, Wohngebäude, Laboratorien und andere Gebäude, die nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienen, die jedoch Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstückes sind				
1.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude				
1.11 sehr einfache Ausführung				150
1.12 einfache Ausführung				170
1.13 mittlere Ausführung				200
1.14 gute Ausführung				250
1.15 sehr gute Ausführung				300
1.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude				
1.21 sehr einfache Ausführung				200
1.22 einfache Ausführung				250
1.23 mittlere Ausführung				300
1.24 gute Ausführung				400
1.25 sehr gute Ausführung				500
2. Fabrikgebäude, Werkstattegebäude, Garagen, Lagergebäude und Kühlhäuser, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstückes sind (bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausstattung unterstellt)				
		bei Geschoßhöhen ¹⁾		
		bis zu 4 m	5 m	6 m
2.1 Schuppen (einseitig offene Gebäude)				
2.11 Holz, Fachwerk oder Wellblech	120	110		100
2.12 Massiv	160	150		140
2.2 Shedbauten				
2.21 mit Holzbindern	130	120		110
2.22 mit Stahlbindern	150	140		130
2.23 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	180	170		160
2.3 Stahlbetonfachwerk- oder Stahlwerkbauten mit Plattenverkleidungen	160	140		130
2.4 Holz- und Holzfachwerkgebäude	170	160		150
2.5 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise erhöhen sich bei vorhandenem Personenaufzug um 5 vH, bei besonderer innerer Ausstattung — soweit es sich nicht um eine Betriebsvorrichtung handelt — um 5 bis 20 vH; diese				

¹⁾ Bei der Ermittlung der Geschoßhöhen sind die Bestimmungen der ÖNORM, B 4000, 6. Teil, maßgebend.

738 der Beilagen

31

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Anlage

(zu § 53 a)

Teil 1

Bauklasseneinteilung und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer oder überdachter Fläche. Die in Klammern gesetzten Ziffern 1 bis 4 entsprechen den Ausführungskategorien des Teiles 2 der Anlage.

	S/m ³
01. Bürogebäude, Wohngebäude, Laboratorien und andere, nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienende Gebäude, die Teile eines Geschäftsgrundstückes sind, auf dem sich ein Fabriksbetrieb befindet.	
01.1 Holz- und Fachwerkgebäude (zB Baracken)	
01.11 (1)	300
01.12 (2)	450
01.13 (3)	600
01.14 (4)	750
01.2 Gebäude in Stahlleichtbauweise	
01.21 (1)	320
01.22 (2)	560
01.23 (3)	800
01.24 (4)	1 040
01.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	
01.31 (1)	400
01.32 (2)	700
01.33 (3)	1 000
01.34 (4)	1 300
02. Fabrikationsgebäude, Werkstatteengebäude, Lagergebäude, Kühlhäuser uä. Als Hallen im Sinne der Bauklassen 02.4, 02.5 und 02.6 gelten Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Höhe (Geschoßhöhe) über 6 m. Bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausführung und eine Nutzlast der Decken, bis 10 kN/m ² (1 000 kp/m ²) unterstellt.	
02.1 Holz-, Fachwerk-, Wellblech-, Welleternitgebäude uä., soweit sie nicht unter 02.4 fallen	250
02.20 Gebäude in Stahlleichtbauweise, soweit sie nicht unter 02.5 fallen	300
02.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise, soweit sie nicht unter 02.6 fallen	
02.30 ohne Raumaufteilung	420
02.31 mit Raumaufteilung	440
02.4 Hallen in Holzbauweise (Wände Holz, Wellblech, Welleternit uä.)	
02.40 bis 8 m Höhe	150
02.41 bis 10 m Höhe	135
02.42 bis 12 m Höhe	120
02.43 über 12 m Höhe	105
02.5 Hallen in Stahlleichtbauweise	
02.50 bis 8 m Höhe	200
02.51 bis 10 m Höhe	190
02.52 bis 12 m Höhe	180

738 der Beilagen

33

Wortlaut des Gesetzentwurfes

	S/m ³
02.53 bis 15 m Höhe	170
02.54 bis 20 m Höhe	160
02.55 über 20 m Höhe	150
02.6 Hallen in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	
02.60 bis 8 m Höhe	260
02.61 bis 10 m Höhe	250
02.62 bis 12 m Höhe	240
02.63 bis 15 m Höhe	230
02.64 bis 20 m Höhe	215
02.65 bis 25 m Höhe	200
02.66 bis 30 m Höhe	185
02.67 bis 40 m Höhe	165
02.68 bis 50 m Höhe	145
02.69 über 50 m Höhe	125
02.7 Die Durchschnittspreise der Bauklasse 02. sind zu	
a) erhöhen	
02.70 bei Sheddächern um	10 vH
02.71 bei Vorhandensein von Decken mit einer Nutzlast von über 10 kN/m ² (1 000 kp/m ²) um	5 bis 20 vH
02.72 bei vorhandener Wärmedämmung um	5 bis 10 vH
02.73 bei besserer Ausführung (insbesondere der Fußböden, Fenster, Türen, bei Vorhandensein von Wandfliesen uä.) um	5 bis 20 vH
02.74 bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um ..	2 bis 5 vH
02.75 bei vorhandenem Personenaufzug um	5 vH
b) ermäßigen	
02.76 bei fehlender Decke um	15 vH
02.77 bei fehlendem Fußboden um	5 vH
03. Hotels, Pensionsbetriebe, Gasthöfe, Restaurants, Kur- und Erholungsheime uä.	
03.11 (1)	500
03.12 (2)	950
03.13 (3)	1 400
03.14 (4)	1 850

34

738 der Beilagen

Derzeit geltender Gesetzestext

	S/m ³
3.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
3.21 sehr einfache Ausführung	200
3.22 einfache Ausführung	280
3.23 mittlere Ausführung	370
3.24 gute Ausführung	480
3.25 sehr gute Ausführung	600
3.3 Nebengebäude (Garagen, Waschküchen, Wirtschaftsgebäude uä.)	
3.31 sehr einfache Ausführung	150
3.32 einfache Ausführung	200
3.33 mittlere Ausführung	250
3.34 gute Ausführung	300
4. Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude	
4.1 sehr einfache Ausführung	250
4.2 einfache Ausführung	350
4.3 mittlere Ausführung	450
4.4 gute Ausführung	550
4.5 sehr gute Ausführung	650
5. Lagerhäuser und Kühlhäuser	
5.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	150
5.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
5.21 ebenerdig	200
5.22 Tragfähigkeit der Decken bis 1 000 kg/m ²	250
5.23 Tragfähigkeit der Decken über 1 000 kg/m ²	350

738 der Beilagen

35

Wortlaut des Gesetzentwurfes

S/m³

04. Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Laboratorien, Schulen uä.	
04.11 (1)	500
04.12 (2)	900
04.13 (3)	1 300
04.14 (4)	1 700
05. Warenhäuser, Kaufhäuser, Markt-, Messe- und Sporthallen, Kioske uä.	
05.1 Holz- und Fachwerkgebäude	
05.11 (1)	300
05.12 (2)	430
05.13 (3)	560
05.14 (4)	690
05.2 Gebäude in Stahlleichtbauweise	
05.21 (1)	320
05.22 (2)	580
05.23 (3)	840
05.24 (4)	1 100
05.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	
05.31 (1)	400
05.32 (2)	750
05.33 (3)	1 100
05.34 (4)	1 450
05.4 Hallen, das sind Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Höhe (Geschoßhöhe) über 6 m. Bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausführung und eine Nutzlast der Decken bis 10 kN/m ² (1 000 kp/m ²) unterstellt.	
05.40 Holz- und Fachwerkgebäude ohne feste Einbauten	190
05.41 wie 05.40 jedoch mit festen Einbauten	240
05.42 Gebäude in Stahlleichtbauweise ohne feste Einbauten	250
05.43 wie 05.42 jedoch mit festen Einbauten	300
05.44 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise ohne feste Einbauten	330
05.45 wie 05.44 jedoch mit festen Einbauten	400
05.5 Die Durchschnittspreise der Bauklasse 05.4 sind zu	
a) erhöhen	
05.50 bei Sheddächern um	10 vH
05.51 bei Vorhandensein von Decken mit einer Nutzlast von über 10 kN/m ² (1 000 kp/m ²) um	5 bis 20 vH
05.52 bei vorhandener Wärmedämmung um	5 bis 10 vH
05.53 bei besserer Ausführung (insbesondere der Fußböden, Fenster, Türen, bei Vorhandensein von Wandfliesen uä.) um	5 bis 20 vH
05.54 bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um ..	2 bis 5 vH
05.55 bei vorhandenem Personenaufzug um	5 vH
b) ermäßigen	
05.56 bei fehlender Decke um	15 vH
05.57 bei fehlendem Fußboden um	5 vH

Derzeit geltender Gesetzestext

	S/m ³
6. Theater und Lichtspielhäuser	
6.1 Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus)	
6.11 sehr einfache Ausführung	200
6.12 einfache Ausführung	250
6.13 mittlere Ausführung	320
6.14 gute Ausführung	400
6.15 sehr gute Ausführung	500
6.2 Volltheater (mit besonderem Bühnenhaus)	
6.21 sehr einfache Ausführung	200
6.22 einfache Ausführung	240
6.23 mittlere Ausführung	300
6.24 gute Ausführung	370
6.25 sehr gute Ausführung	450
7. Warenhäuser, Kaufhäuser, Markt-, Messe- und Sporthallen, Kioske uä.	
7.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
7.11 sehr einfache Ausführung	150
7.12 einfache Ausführung	180
7.13 mittlere Ausführung	230
7.14 gute Ausführung	280
7.15 sehr gute Ausführung	350
7.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
7.21 sehr einfache Ausführung	200
7.22 einfache Ausführung	270
7.23 mittlere Ausführung	350
7.24 gute Ausführung	440
7.25 sehr gute Ausführung	550
7.3 Hallenbauten (Gebäude mit Geschosshöhen über 6 m und wenig innerer Ausstattung)	
7.31 Holzgebäude und Fachwerkgebäude ohne feste Tribüneneinbauten	90
7.32 wie 7.31 jedoch mit Tribüneneinbauten	110
7.33 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude ohne feste Tribünen oder Rangeinbauten	150
7.34 wie 7.33 jedoch mit Tribünen oder Rangeinbauten	200
8. Krankenhäuser und Sanatorien	
8.1 sehr einfache Ausführung	200
8.2 einfache Ausführung	270
8.3 mittlere Ausführung	350
8.4 gute Ausführung	420
8.5 sehr gute Ausführung	500
8.6 Nebengebäude (Garagen, Küchen und Wirtschaftsgebäude)	wie Bau- klasse 3.3
9. Tankstellengebäude	
9.1 sehr einfache Ausführung	170
9.2 einfache Ausführung	200
9.3 mittlere Ausführung	250
9.4 gute Ausführung	300
9.5 sehr gute Ausführung	400
10. Hallenbäder	
10.1 sehr einfache Ausführung	250
10.2 einfache Ausführung	300
10.3 mittlere Ausführung	350
10.4 gute Ausführung	400
10.5 sehr gute Ausführung	500

738 der Beilagen

37

Wortlaut des Gesetzentwurfes

	S/m ³
06. Theater, Lichtspiel-, Konzert- und Kongreßhäuser	
06.11 (1)	400
06.12 (2)	700
06.13 (3)	1 000
06.14 (4)	1 300
07. Krankenhäuser und Sanatorien	
07.11 (1)	500
07.12 (2)	950
07.13 (3)	1 400
07.14 (4)	1 850
08. Tankstellengebäude	
08.11 (1)	350
08.12 (2)	650
08.13 (3)	950
08.14 (4)	1 250
09. Hallenbäder	
09.11 (1)	600
09.12 (2)	800
09.13 (3)	1 000
09.14 (4)	1 200

Derzeit geltender Gesetzestext

	S/m ³
11. Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude	
11.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
11.11 sehr einfache Ausführung	150
11.12 einfache Ausführung	200
11.13 mittlere Ausführung	250
11.14 gute Ausführung	300
11.15 sehr gute Ausführung	400
11.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
11.21 sehr einfache Ausstattung	200
11.22 einfache Ausführung	270
11.23 mittlere Ausführung	380
11.24 gute Ausführung	500
11.25 sehr gute Ausführung	650
11.3 Nebengebäude (zB Garagen, Werkstätten)	wie Bau- klasse 3.3
12. Klöster und Burgen; Gebäude, die vor dem Jahre 1800 errichtet wurden und eine Mauerstärke von 1 m oder mehr haben; Kotziegelbauten	
12.1 sehr einfache Ausführung	100
12.2 einfache Ausführung	150
12.3 mittlere Ausführung	200
12.4 gute Ausführung	270
12.5 sehr gute Ausführung	400
13. Keller und Kellergeschosse	
13.1 sehr einfache Ausführung	150
13.2 einfache Ausführung	190
13.3 mittlere Ausführung	250
13.4 gute Ausführung	350
13.5 sehr gute Ausführung	500
14. Überdachungen, Flugdächer:	
die Durchschnittspreise sind bei Vorhandensein von Fußböden um 50 S bis 100 S je m ² zu erhöhen; Umwandlungen sind mit 50 S bis 100 S je m ² der Umwandlung anzusetzen	
	S/m ²
	Preis je m ² überdachter Fläche bis
	3 m über 3 m
	auskragend
14.1 Überdachungen ohne eigene Stützen	
14.11 in Holzkonstruktion oder Kunststoff	100 150
14.12 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	200 300
	bei einer Höhe bis zu
	3 m 4 m 5 m
	und darüber
14.2 Überdachungen mit eigenen Stützen	
14.21 in Holzkonstruktion oder Kunststoff	150 200 250
14.22 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion	200 300 350

738 der Beilagen

39

Wortlaut des Gesetzentwurfes

	S/m ³
10. Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude	
10.11 (1)	400
10.12 (2)	800
10.13 (3)	1 200
10.14 (4)	1 600
11. Nebengebäude der Gebäude der Bauklassen 03. bis 10. (Garagen, Wirtschaftsgebäude, Waschküchen, Werkstätten, Geräteschuppen uä.)	
11.11 (1)	300
11.12 (2)	450
11.13 (3)	700
11.14 (4)	1 000
12. Gebäude, die vor dem Jahre 1800 errichtet wurden und eine Mauerstärke von 1 m oder mehr haben (insbesondere Burgen und Klöster)	
12.11 (1)	250
12.12 (2)	400
12.13 (3)	550
12.14 (4)	700
13. Offene Hallen, Überdachungen, Flugdächer	S/m ²
13.1 ohne eigene Stützen	
13.10 bis 3 m auskragend	300
13.11 über 3 m auskragend	450
13.2 mit eigenen Stützen	
13.20 in Holzkonstruktion	450
13.21 in massiver Konstruktion	650
13.3 Durchschnittspreise für Fußböden und Umwandungen	
13.30 Fußböden, soweit diese nicht als Weg- oder Platzbefestigungen im Sinne des § 51 Abs. 1 anzusehen sind, sind mit	100 bis 200
anzusetzen.	
13.31 Umwandlungen sind mit	50 bis 250
anzusetzen.	
14. Keller und Kellergeschoße von Gebäuden der Bauklassen 01. bis 13. und 16.	S/m ³
14.11 (1)	300
14.12 (2)	450
14.13 (3)	700
14.14 (4)	1 000

40

738 der Beilagen

Derzeit geltender Gesetzestext

	S/m ²
15. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke	
15.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
15.11 sehr einfache Ausführung	400
15.12 einfache Ausführung	550
15.13 mittlere Ausführung	750
15.14 gute Ausführung	950
15.15 sehr gute Ausführung	1 300
15.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
15.21 sehr einfache Ausführung	500
15.22 einfache Ausführung	800
15.23 mittlere Ausführung	1 200
15.24 gute Ausführung	1 800
15.25 sehr gute Ausführung	2 500
15.3 Nebengebäude (zB Garagen, Werkstätten)	
15.31 sehr einfache Ausführung	450
15.32 einfache Ausführung	550
15.33 mittlere Ausführung	750
15.34 gute Ausführung	1 000
16. Ist innerhalb der Bauklassen 1, 3, 4, 6 bis 13 und 15 eine eindeutige Einstufung nicht möglich, so ist ein entsprechender Zwischenwert anzusetzen.	
17. In obigen Bauklassen nicht enthaltene Gebäude und Gebäudeteile sind nach jener Bauklasse zu bewerten, die ihrer Bauweise und Ausstattung entspricht.	
18. Die Durchschnittspreise sind zu erhöhen:	
18.1 bei aufwendiger Ausführung ¹⁾ , dies gilt nicht für die in 2. bezeichneten Bauklassen, um	5 bis 25 vH
18.2 bei Hochhäusern, das sind Gebäude oder Gebäudeteile, bei denen der Fußboden mindestens eines Geschosses 25 m über der Erdoberfläche liegt, für jeden weiteren vollen Meter um je	0,5 vH
maßgebend ist der Unterschied zwischen 25 m und der Oberkante der Decke des obersten Vollgeschosses; der Zuschlag ist auf die Durchschnittspreise aller Geschosse (auch Kellergeschosse) anzuwenden;	
18.3 bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um	3 bis 6 vH
18.4 Klimaanlage	8 bis 10 vH

¹⁾ Überdurchschnittliche Verwendung hochwertiger Materialien wie Naturstein, Klinker, Marmor, Metalle, Edelhölzer, Schmiedeeisen, Glas und ähnliches bzw. aufwendige Ausstattung wie Schwimmbecken, Sauna, offene Kamine und ähnliches.

738 der Beilagen

41

Wortlaut des Gesetzentwurfes

	S/m ²
15. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke	
15.1 Hauptgebäude	
15.11 (1)	1 400
15.12 (2)	2 800
15.13 (3)	4 200
15.14 (4)	5 600
15.2 Nebengebäude (Garagen, Werkstätten uä.)	
15.21 (1)	900
15.22 (2)	1 400
15.23 (3)	2 200
15.24 (4)	3 000
	S/m ³
16. Garagen, soweit sie nicht unter 11. oder 15. fallen	
16.1 Parkhäuser (mehrgeschoßig) und Tiefgaragen	
16.11 (1)	350
16.12 (2)	500
16.13 (3)	800
16.14 (4)	1 150
16.2 Sonstige Garagen	
16.21 (1)	270
16.22 (2)	400
16.23 (3)	650
16.24 (4)	900
	S/m ²
16.3 Parkdecks	je Geschoß 1 300
17. Ist innerhalb der Bauklassen 01., 03., 04., 05.1 bis 05.3, 06. bis 12. und 14. bis 16. eine eindeutige Einstufung nicht möglich, so ist ein entsprechender Zwischenwert anzunehmen.	
18. In obigen Bauklassen nicht enthaltene Gebäude oder Gebäudeteile sind nach jener Bauklasse zu bewerten, die am ehesten ihrer Bauweise und Ausstattung entspricht.	
19. Die Durchschnittspreise sind zu erhöhen (dies gilt nicht für die Bauklassen 02., 05.4 und 13.)	
19.10 bei besonders aufwendiger Ausführung, insbesondere bei überdurchschnittlicher Verwendung hochwertiger Materialien (Naturstein, Schmiedeeisen, Edelhölzer uä.) um	5 bis 15 vH
19.20 bei Gebäuden mit mehr als acht Vollgeschoßen über der Geländeoberfläche um jeweils	1 vH
pro weiterem Vollgeschoß; der Zuschlag ist auf die Durchschnittspreise aller Geschoße (einschließlich der Kellergeschoße) anzuwenden.	

Derzeit geltender Gesetzestext

Merkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Die Tabelle enthält die bei allen Gebäudearten möglichen Merkmale. Sind bei Gebäuden (Gebäudeteilen) einzelne Merkmale üblicherweise nicht vorhanden, sind sie nicht zu beachten. Maßgeblich für die Einstufung ist die im Durchschnitt zutreffende Güte der Ausführung.

Bau- und Gebäudeteil	sehr einfache	einfache	mittlere Ausführung	gute	sehr gute
1. Dach:	Stroh, Schindel, Pappe	einfache Ziegeldindeckung	doppelte Ziegel-, Welleternit- oder Preßkieseindeckung	Eternit- oder Blecheindeckung	Naturschieferindeckung; Dächer mit besonderer Wärmeisolierung
2. Fassade:	einfacher Putz oder Rohbau	einfacher Putz	einfacher Putz	Edelputz	Edelputz; Verkleidungen mit Natur- oder Verblendstein
3. Decken:	Holzbalken	Gewölbe, Holzbalken		Massiv- oder Fertigteildecken	
4. Fenster:	teilweise Einfachfenster	überwiegend Doppelfenster	Doppelfenster; Holzverbundfenster		Metall-, Kunststoff-, Edelholzfenster, Isolierverglasung
5. Türen:	Brettertüren	Füllungstüren	Füllungstüren oder Paneeltüren	Paneeltüren furniert oder lackiert	wie gute Ausführung, teilweise Türen aus Edelhölzern oder Metall
6. Fußböden:	Weichholz; Beton	Weichholz, Linoleum und Kunststoff	Weichholz, Linoleum und Kunststoff, in mehreren Räumen Hartholz	in Wohn- und Büroräumen Hartholz, Parkett oder Spannteppiche	in einigen Räumen Parkett aus besten Hölzern
7. Boden- und Wandfliesen in den in Betracht kommenden Räumen (zB Küchen, Bädern, Toiletten, Verkauf- und Lagerräumen sowie Erzeugungsstätten):	keine	geringfügig	in beschränktem Ausmaß	im erforderlichen Ausmaß	wie gute Ausführung unter teilweiser Verwendung von Mosaikboden- und Mosaikfliesen und ähnlichem
8. Wasser und Toiletten:	außerhalb der Wohnungen	teilweise in den Wohnungen	in den Wohnungen	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	wie gute Ausführung und zusätzliche Toiletten
9. Badezimmer:	keine	in einigen Wohnungen	in der überwiegenden Anzahl der Wohnungen	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	in einer Anzahl, die über die Wohnungseinheiten hinausgeht
				Beherbergungsbetriebe:	
			Etagenbäder in ausreichender Anzahl	wie mittlere Ausführung, teilweise Zimmer mit Bad	überwiegend Zimmer mit Bad
10. Anteil besonderer Räume (Direktionszimmer, Gesellschaftsräume, Salons und ähnliches):	keine	keine	geringer Anteil	kleinere und größere Räume in beachtlichem Anteil	besonders großer Anteil
11. Lift:	keiner			bei mehr als 4 Vollgeschossen	

738 der Beilagen

43

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Teil 2

Hauptmerkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Sind einzelne Merkmale üblicherweise nicht vorhanden, sind sie nicht zu beachten.

Bauteil	Ausführungskategorie			
	1	2	3	4
1. Dach	Dachpappe, Weichdeckung	einfache Ziegel- oder Eterniteindeckung, Welleterniteindeckung	einfache Ziegel- oder Eterniteindeckung, Preßkieseindeckung, Blecheindeckung	doppelte Ziegel- oder Eterniteindeckung, Kupferblech, Dach mit besonderer Wärmeisolierung
2. Fassade	unverputzt	einfacher Putz, teilweise Eternitverkleidung	Edelputz, Thermo-putz, Holz- oder Eternitverkleidung, Fertigteile	Verkleidung mit Kunst- oder Naturstein, Alu, besondere Wärmeisolierung
3. Decken	Holzbalkendecken	Holzbalkendecken, Gewölbe	Massivdecken	Massivdecken
4. Fenster	einfache Fenster	Holzdoppelfenster, Holzverbundfenster	Holz-, Kunststoff- oder Metallfenster mit zweifacher Isolierverglasung	dreifache Isolierverglasung, dreifach Verbundfenster, Rundbogenfenster
5. Türen	Brettertüren	lackierte Füllungs- oder Paneeltüren, Blechtüren	lackierte, kunststoffbeschichtete oder furnierte Paneeltüren, Glastüren, Metallrahmentüren	massive Holztüren, Rundbogentüren
6. Fußböden	Betonboden, Weichholzboden (Bretterboden)	Weichholzboden, teilweise Klebeparkett, einfache Kunststoffbeläge, Nadelfilz, Steinholzboden, Terrazzo	überwiegend Spannteppich, Klebeparkett, höherwertige Kunststoffbeläge, einfache Fliesen, Klinker	Parkett, Teppichboden und/oder Fliesen besserer Qualität, Natursteinboden
7. Wandfliesen	nicht vorhanden	vorhanden	vorhanden	aufwendige Verfließungen hinsichtlich Material und/oder Ausmaß
8. Wasser	nicht oder nur teilweise in den Wohnungen	in allen Wohnungen	in allen Wohnungen Warmwasser	in allen Wohnungen Warmwasser
	¹⁾ Zimmer nicht oder nur teilweise mit fließendem Kalt- und Warmwasser	Zimmer überwiegend mit fließendem Kalt- und Warmwasser	alle Zimmer mit fließendem Kalt- und Warmwasser	alle Zimmer mit fließendem Kalt- und Warmwasser
9. Toiletten	nicht oder nur teilweise in den Wohnungen	in allen Wohnungen	in allen Wohnungen	in allen Wohnungen, zusätzliche Toiletten
	¹⁾ Toiletten am Gang	Zimmer teilweise mit Toilette	Zimmer überwiegend mit Toilette	alle Zimmer mit Toilette
10. Baderäume, Badenischen oder Duschräume, Duschnischen	keine	nicht in allen Wohnungen	in allen Wohnungen	in einer Zahl, die über die Zahl der Wohnungseinheiten hinausgeht oder in aufwendiger Ausführung, allenfalls Schwimmbecken
	¹⁾ Zimmer ohne Bade- oder Duschaum; Etagenbäder	Zimmer teilweise mit Bade- oder Duschaum, Etagenbäder	Zimmer überwiegend mit Bade- oder Duschaum	alle Zimmer mit Bade- oder Duschaum, allenfalls Schwimmbecken
11. Heizung	Einzelofenheizung	Einzelofenheizung, teilweise Etagenheizung	zentrale Wärmeversorgung oder Etagenheizung bzw. gleichwertige stationäre Heizung in allen Wohnungen	zentrale Wärmeversorgung oder Etagenheizung bzw. gleichwertige stationäre Heizung in allen Wohnungen, allenfalls Klimaanlage

¹⁾ Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die der Beherbergung dienen.

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 2 Z 7 lit. b

- b) Grundbesitz, der nicht von den unter lit. a genannten Körperschaften für die in lit. a bezeichneten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt. Lit. a zweiter Satz gilt entsprechend;

§ 3 Abs. 1 erster Halbsatz

- (1) Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 2 Z 1 bis 8 und Z 10 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen;

§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. b

- b) die Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z 7 lit. b für die in § 2 Z 7 lit. a genannten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder in den Wohnräumen zur Erfüllung der im § 2 Z 7 bezeichneten Zwecke notwendig ist. Der besonderen Anerkennung bedarf es ohne Rücksicht darauf, ob hinsichtlich des Grundbesitzes, zu dem die Wohnräume gehören, eine Anerkennung im Sinne des § 2 Z 7 lit. b ausgesprochen wurde oder nicht;

§ 4 Abs. 4

- (4) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern, Erziehungsanstalten, Blinden- und Krüppelheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 2 fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszweckes (zum Beispiel aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundheit) unerlässlich ist.

§ 12**§ 12. Maßgebender Wert.**

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 für den Steuergegenstand festgestellt worden ist.

§ 20 Abs. 1 bis 3 unverändert**§ 29****§ 29. Fälligkeit und Vorauszahlung.**

- (1) Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.
- (2) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.
- (3) Im Falle einer Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge oder in den Fällen, in denen innerhalb eines Hauptveranlagungszeitraumes ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist (§ 28), hat der Steuerschuldner bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitszeitpunkten gemäß Abs. 1 und 2 ent-

738 der Beilagen

45

Wortlaut des Gesetzentwurfes

ABSCHNITT III

Grundsteuer

§ 2 Z 7 lit. b

- b) Grundbesitz, der nicht von den unter lit. a genannten Körperschaften für die in lit. a bezeichneten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt. Lit. a zweiter Satz gilt entsprechend. Bei Vorliegen der übrigen Befreiungsvoraussetzungen ist der Grundbesitz von der Entrichtung der Grundsteuer ab dem 1. Jänner jenes Kalenderjahres befreit, das der Anerkennung, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt, folgt;

§ 3 Abs. 1 erster Halbsatz

- (1) Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 2 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen;

§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. b

- b) die Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z 7 lit. b für die in § 2 Z 7 lit. a genannten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder in den Wohnräumen zur Erfüllung der im § 2 Z 7 bezeichneten Zwecke notwendig ist. Der besonderen Anerkennung bedarf es ohne Rücksicht darauf, ob hinsichtlich des Grundbesitzes, zu dem die Wohnräume gehören, eine Anerkennung im Sinne des § 2 Z 7 lit. b ausgesprochen wurde oder nicht. § 2 Z 7 lit. b letzter Satz gilt sinngemäß;

§ 4 Abs. 4

- (4) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern, Erziehungsanstalten, Blinden- und Behindertenheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 2 fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszweckes (zum Beispiel aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundung) unerlässlich ist.

§ 12

§ 12. Maßgebender Wert

Besteuerungsgrundlage ist der für den Veranlagungszeitpunkt maßgebende Einheitswert des Steuergegenstandes.

§ 20 Abs. 4

- (4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ist die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1986 durchzuführende Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge erst zum 1. Jänner 1989 vorzunehmen. Dieser Hauptveranlagung sind die Einheitswerte zugrunde zu legen, die für den Wirksamkeitszeitpunkt dieser Hauptfeststellung (1. Jänner 1989) maßgebend sind. Entsprechendes gilt für die anderen in diesen Einheitswertbescheiden getroffenen Feststellungen. Für vor dem 1. Jänner 1989 liegende Zeitpunkte gelten die bisherigen Veranlagungen der Steuermeßbeträge, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungs- oder Nachveranlagungen zum 1. Jänner 1986, 1. Jänner 1987 und 1. Jänner 1988 gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind. Diesen Fortschreibungen oder Nachveranlagungen sind die gemäß Art. II Abs. 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1982 erhöhten Einheitswerte zugrunde zu legen.

§ 29

§ 29. Fälligkeit

- (1) Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.
- (2) Wird der Jahresbetrag im Laufe eines Kalenderjahres durch neue Steuerbescheide geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Vierteljahresbeträge unverändert. Dies gilt auch für den innerhalb eines Monates ab Bekanntgabe eines Bescheides über die Erhöhung des Jahresbetrages fällig werdenden Vierteljahresbetrag sowie für den am 15. August fällig werdenden Vierteljahresbetrag, sofern die Bekanntgabe des Bescheides über die Erhöhung des Jahresbetrages nicht spätestens am 8. Juli erfolgt. Der Unterschieds-

Derzeit geltender Gesetzestext

sprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten. Ändert sich der Hebesatz (§ 27) für das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnende Kalenderjahr um mindestens 10 vH des zuletzt festgesetzten Hebesatzes, so kann der Vorauszahlungsbetrag unter Zugrundelegung des zuletzt gültigen Grundsteuermeßbetrages und des geänderten Hebesatzes festgesetzt werden. Der festgesetzte Vorauszahlungsbetrag gilt auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Zustellung eines neuen Bescheides.

§ 30**§ 30. Abrechnung über die Vorauszahlungen und Nachentrichtung der Steuer.**

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem zugestellten Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkte ergibt, so ist der Unterschiedbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem zugestellten Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkte ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag nach Zustellung des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Steuerfestsetzung durch einen neuen Bescheid mit rückwirkender Kraft geändert wird.

(4) Hatte der Steuerschuldner bis zur Zustellung des Steuerbescheides keine Vorauszahlung zu entrichten, so hat er die nach dem Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkte sich ergebende Steuerschuld innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 3 Abs. 1 Z 3

3. Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich Gebietskörperschaften gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen; außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, soweit die Vermögensteuer auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens entfällt;

Wortlaut des Gesetzentwurfes

betrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 1), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel des im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Jahresbetrages und einem Viertel des neu festgesetzten Jahresbetrages, vervielfacht mit der Zahl der von der Änderung nicht berührten Vierteljahresbeträge. Bei einer Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 15. Oktober des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten. Bei einer Herabsetzung des Jahresbetrages nach dem 15. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

(3) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.

1. Wird der im ersten Satz genannte Jahresbetrag im Laufe des Kalenderjahres erhöht und erfolgt die Bekanntgabe des abändernden Bescheides vor dem 15. Mai, so wird der ursprünglich festgesetzte Jahresbetrag am 15. Mai fällig. Hinsichtlich des sich ergebenden Unterschiedsbetrages und der nach diesem Zeitpunkt liegenden Vierteljahresfälligkeit finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch, wenn die Bekanntgabe des abändernden Bescheides nach dem 15. Mai erfolgt.
2. Wird im Laufe des Kalenderjahres der Jahresbetrag auf einen 400 Schilling nicht übersteigenden Betrag herabgesetzt und erfolgt die Bekanntgabe vor dem 15. Mai, ist der neue Jahresbetrag unter Anrechnung der allfälligen ersten Vierteljahresfälligkeit am 15. Mai fällig bzw. gutzuschreiben. Erfolgt die Bekanntgabe der Herabsetzung nach dem 15. Mai, so finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Wird durch den neuen Bescheid auch die Jahressteuerschuld für abgelaufene Kalenderjahre geändert, so ist eine sich daraus ergebende Nachzahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 30

§ 30. Vorauszahlungen, Abrechnung über die Vorauszahlungen und Nachentrichtung der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge (§ 20 Abs. 3 und 4) bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitszeitpunkten gemäß § 29 Abs. 1 oder 3 Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Auf Unterschiedsbeträge für das laufende Jahr und Nachzahlungen für abgelaufene Jahre, die sich nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Anrechnung der bis dahin zu entrichtenden Vorauszahlungen (Abs. 1) ergeben, finden die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, daß der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides keine Vorauszahlungen zu entrichten hatte.

(3) Wird der Hebesatz (§ 27) in jenem Kalenderjahr, in dem die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge gemäß § 20 Abs. 3 und 4 wirksam werden, um mehr als 10 vH des zuletzt festgesetzten Hebesatzes geändert, so kann der Vorauszahlungsbetrag unter Zugrundelegung des zuletzt gültigen Grundsteuermeßbetrages und des geänderten Hebesatzes festgesetzt werden. Der festgesetzte Vorauszahlungsbetrag gilt auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides.

ABSCHNITT IV

Vermögensteuer

§ 3 Abs. 1 Z 3

3. a) Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens. Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens;
- b) außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, hinsichtlich des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Vermögens;